

**BERICHT ÜBER DIE
PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER GEBARUNG DES VEREINS
„TREIBHAUS : THEATER IM TURM arbeitsgemeinschaft für
kreativität, kommunikation & kultur“**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht des Stadtrechnungshofes über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Vereins „TREIBHAUS : THEATER IM TURM arbeitsgemeinschaft für kreativität, kommunikation & kultur“ eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 25.11.2025 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht des Stadtrechnungshofes vom 27.10.2025, ZI. Maglbk/90840/StRH-PR/3, ist allen Kluboblieuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat im Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag

Prüfkompetenz

Gemäß seiner Prüfkompetenz nach § 74 Abs. 2 und 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 hat der Stadtrechnungshof eine Einschau in Teilbereiche der Gebarung des „VEREIN TREIBHAUS : THEATER IM TURM arbeitsgemeinschaft für kreativität, kommunikation & kultur“, im Folgenden Verein Treibhaus genannt, vorgenommen.

Prüfgegenstand

Gegenstand der Prüfung war eine stichprobenartige Einschau in den gelegten Rechnungsabschluss zum 31.12.2023. Neben der widmungsgemäßen Verwendung der von der Stadt Innsbruck gewährten Finanzmittel wurde schwerpunktmäßig auf folgende Teile der Gebarung besonderes Augenmerk gelegt:

- Bauliche Infrastruktur
- Grundlagen des Vereins Treibhaus
- Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- Jahres- und Sondersubventionen
- Statistische Daten
- Kennzahlen

Aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe wurden auch die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 tangiert, wie auch Daten aus Vorjahren dargestellt worden sind.

COVID-19 Pandemie	Vorweg erinnerte der Stadtrechnungshof an die COVID-19 Pandemie und hielt dazu fest, dass die österreichische Kulturwirtschaft einer jener Wirtschaftsbereiche war, der wirtschaftlich durch (zahlreiche) Absagen von Veranstaltungen und (mehrfahe) Schließungen von Theaterbühnen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 besonders hart getroffen wurde. Davon war auch der Verein Treibhaus betroffen und aufgrund des temporären Wegfalls seiner Geschäftsgrundlage in den betreffenden Jahren mit beträchtlichen Umsatzeinbußen konfrontiert.
	Beginnend mit dem ersten Lockdown Mitte März 2020 sind wiederholt Maßnahmen zur Freiheitsbeschränkung der Bürger und Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit (wie Betretungsverbote sowie Reise- und Versammlungsbeschränkungen) gesetzlich geregelt worden. Nach über drei Jahren Pandemie, nämlich am 01.07.2023, sind sämtliche Corona-Maßnahmen eingestellt worden.
Gender-Hinweis	Die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen, Männer sowie für alle anderen individuellen (biologischen und sozialen) Geschlechtsidentitäten.
Anhörungsverfahren	Das gemäß § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden. Neben dem in Rede stehenden Verein wurden auch die städtischen Dienststellen, nämlich das Büro der Magistratsdirektion und das Amt für Finanzverwaltung sowie die IIG KG zu einer Stellungnahme eingeladen.

2 Vorstellung Verein Treibhaus : Theater im Turm

Kultureller Nahversorger	Der VEREIN TREIBHAUS : THEATER IM TURM arbeitsgemeinschaft für kreativität, kommunikation & kultur gilt als eines der maßgeblichen Kulturzentren in Innsbruck bzw. in Tirol. Mit jährlich beinahe 400 Eigen- und Fremdveranstaltungen, wie u. a. Konzerten, Kabarettabenden, Poetry Slams, Buchpräsentationen und Diskussionsveranstaltungen, verzeichnet der selbstbezeichnete „kulturelle Nahversorger“ einen über die Stadtgrenzen hinaus hohen Bekanntheitsgrad.
Außerordentliche Projekte nächst zum regulären Betrieb	Der Verein Treibhaus machte neben dem regelmäßigen Kultur- und Veranstaltungsbetrieb auch mit diversen außerordentlichen Projekten auf sich aufmerksam, wie u. a. dem Projekt „Volksgarten“, einer soziokulturellen und stadtplanerischen Vision eines Kulturparks nördlich des Treibhauses, oder dem Open Air Kino im Zeughaus, bei dem der Verein rd. 20 Jahre maßgeblich mitwirkte.
Standorte des Vereins Treibhaus	Der im Februar 1981 durch den bestehenden Obmann und weiteren Personen als Stadtteil-Kulturzentrum gegründete Verein hatte in seinen frühen Jahren von 1981 bis 1986 den Sitz in der Anzengruberstraße im Innsbrucker Stadtteil Pradl.

Im Jahr 1986 übersiedelte der Verein in den markanten achteckigen, als Gastspieltheater mit Theatercafé konzipierten Turm, welcher mit Hilfe der finanziellen Unterstützung von Stadt, Land und Bund erbaut wurde. Seit dieser Zeit entwickelte sich der Verein Treibhaus am Standort Angerzellgasse 8 im Zentrum der Landeshauptstadt Innsbruck zu einer prägenden spartenübergreifenden Kunst- und Kultureinrichtung.

2.1 Gastspieltheater mit Theatercafé

Theaterturm Treibhaus

Nach fünf Jahren in Pradl übersiedelte der Kulturverein Treibhaus 1986 an seinen nunmehrigen Platz in der Innsbrucker Innenstadt, Angerzellgasse 8.

Das Bauansuchen für den achteckigen Theaterturm wurde im Februar 1986 gestellt. Die Baubewilligung folgte Ende Mai 1986.

Das geplante Gebäude umfasste Keller-, Erd- und drei Obergeschoße und hatte eine Grundrissfläche von 17,00 x 17,00 m bei einer maximalen Wandhöhe von rd. 15,00 m.

Im Erdgeschoss wurde ein Café mit Foyer, eine Küche, ein barrierefreies WC, ein Sitzungszimmer mit darüberliegendem Archiv im Zwischengeschoß, ein Müllraum sowie zwei Stiegen zum Theatersaal und ein Zugang zu den WC-Anlagen vorgesehen. Der Hauptzugang erfolgte von Südosten. Das Caféhaus hatte ursprünglich 87 Sitzplätze und einen Gastgarten mit 24 Sitzplätzen.

Im 1. Obergeschoss (OG) wurden ein Theatersaal mit 126 Sitzplätzen, der Bühnenraum, ein Lagerraum, ein Buffet und zwei Stiegenaufgänge untergebracht. Für das 2. OG wurde oberhalb der Sitzplätze ein Luftraum mit umlaufender Galerie mit 56 Sitzplätzen vorgesehen sowie ein Bühnentechnikraum, die Gaszentrale und zwei Stiegenaufgänge. Das 3. OG wurde in Analogie zum 2. OG der Luftraum mit umlaufender Galerie mit 56 Sitzplätzen ausgeführt und wiederum mit zwei Stiegenaufgängen erschlossen.

Im Untergeschoss fanden ein Probe- bzw. Mehrzweckraum, ein Lagerraum mit Verbindungstreppe in die darüberliegende Küche, ein Technikraum, WC-Anlagen und ein Stiegenhaus Platz.

Eröffnung am 25.10.1986

Die offizielle Eröffnung des neuen Treibhauses fand am 25. Oktober 1986 statt, exakt fünf Jahre nach der Eröffnung des Stadtteil-Kultuzentrums am ursprünglichen Standort in Pradl.

2.2 Sanierung und Erweiterung 2001

Bauansuchen und Bewilligung

Im Jahr 2001 kam es zur umfangreichen Sanierung und zur Erweiterung des Kultuzentrums Treibhaus.

Das Bauansuchen für den Umbau und die Erweiterung des Gebäudes wurde im April 2001 bewilligt.

Erweiterungen im Detail	<p>Die Erweiterung umfasste die Anbauten im Westen und Osten, eine neue Hauptstiege und einen Mehrzwecksaal im Untergeschoß.</p> <p>Der westliche Anbau wurde im Bereich der Baulücke zwischen der westlichen Grundstücksgrenze bzw. dem dort unmittelbar anschließenden Nachbarobjekt und dem Bestandsobjekt Treibhaus errichtet und erstreckt sich über fünf Geschoße (UG bis 3. OG). In diesem wurden das damals neue Hauptstiegenhaus mit Foyer und Haupteingang im Erdgeschoß, ein bis in das 1. OG reichender Personenaufzug, Räumlichkeiten in den einzelnen Podestebenen/Zwischengeschoßen und Technikräume sowie eine WC-Anlage für Herren im Keller untergebracht.</p> <p>Der Anbau zwischen der östlichen Grundstücksgrenze und dem bestehenden Gebäude umfasste im Untergeschoß den Mehrzwecksaal mit Bühne, einer Balkonebene, Verbindungsöffnungen zum Bestand hin und zwei Stiegenhäuser bzw. Fluchtmöglichkeiten. Oberhalb des Mehrzwecksaales wurde ein Gastgarten für das Treibhauscafé eingerichtet. Die Erschließung des Mehrzwecksaales erfolgt über den Bestand in das neue Hauptstiegenhaus, über eine im Nordosten direkt ins Freie führende Stiege und über ein im südöstlichen Teil des Bestandes situiertes Stiegenhaus, das ebenfalls direkt ins Freie führt.</p> <p>Im östlichen Erdgeschoßbereich erfolgten dreieckige bzw. trapezförmige Anbauten, die zu einer Erweiterung des Cafés führten. In Verbindung mit den östlichen Zubauten wurden bestehende Fluchtstiegen adaptiert bzw. neue erbaut.</p>
Umbauarbeiten	<p>Die Umbauarbeiten erstreckten sich über sämtliche Geschoße und betrafen vor allem Maßnahmen des Brandschutzes, Flucht- und Rettungswege. Hierfür wurden u. a. im Erdgeschoß nach Nordosten, hin zum Park, das bestehende Mauerwerk abgebrochen, statisch notwendige Unterfangungen eingebaut sowie eine durchgehende Verglasung hergestellt.</p>
Benützungsbewilligung	<p>Die Benützungsbewilligung wurde im Jahr 2001 erteilt.</p>
Weitere bauliche Maßnahmen in den Folgejahren	<p>In den folgenden Jahren wurden kontinuierlich überschaubare bauliche Maßnahmen gesetzt, wie ein Umbau des Raucherbereichs (2008), die Aufstellung eines Raucherpavillons (2011), die Installierung von Membransegeln im Außenbereich als Wetterschutz (2021) sowie diverse Erneuerungsmaßnahmen wie bspw. die Adaptierung der Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen, Beleuchtungs- und Audiotechnik etc.</p> <p>Die Installation einer Klimaanlage im Theatersaal war im Zeitraum der Prüfung in Umsetzung.</p>

3 Verein Treibhaus : Theater im Turm

3.1 Vereinsgründung

Grundlagen des Vereins

Der "VEREIN TREIBHAUS : THEATER IM TURM arbeitsgemeinschaft für kreativität, kommunikation & kultur" (in der Folge: Verein Treibhaus) mit Sitz in Innsbruck wurde im Jahr 1981 gegründet.

Ein Verein iSd VerG war ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Ein Verein besaß Rechtspersönlichkeit. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftete der Verein gemäß § 23 VerG mit seinem Vermögen. Keine persönliche Haftung traf Organwalter und Vereinsmitglieder, es sei denn, dies ergab sich aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund rechtsgeschäftlicher Verpflichtung.

Die innere Organisation eines Vereins wurde grundsätzlich durch seine Statuten geregelt. Diese mussten nach den Vorgaben des VerG einen bestimmten Mindestinhalt aufweisen. Die Statuten des Vereins Treibhaus entsprachen diesen Vorgaben.

3.2 Arten und Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins Treibhaus gliederten sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entschied der Vorstand. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgte auf Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung.

Laut erhaltener Auskunft gehörten dem Verein Treibhaus zum Prüfungszeitpunkt 13 ordentliche und 18 außerordentliche Mitglieder an.

3.3 Organe des Vereins

Überblick

Ein Verein war zwar rechtsfähig, als juristische Person selbst aber nicht handlungsfähig. Jeder Verein benötigte daher Organe, die den Willen des Vereins bildeten und für ihn handelten. Welche Organe es in einem Verein gab, war nach Maßgabe des VerG in den Statuten festzulegen.

Die Organe des Vereins Treibhaus waren gemäß seinen Statuten die Vollversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Dies entsprach dem gesetzlich vorgegebenen Mindestorganisationsgrad.

Vollversammlung

Die Vollversammlung war die „Mitgliederversammlung“ iSd VerG. Sie setzte sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen.

Der Vollversammlung waren nach den Statuten bestimmte Aufgaben vorbehalten, wie insbesondere die Beschlussfassung über Statuten-

änderungen oder die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

Vorstand – Empfehlung

Der Vorstand war das „Leitungsorgan“ iSd VerG. Dieser setzte sich grundsätzlich aus sechs Mitgliedern zusammen: dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier sowie je einem Stellvertreter. Der Vorstand wurde von der Vollversammlung für zwei Jahren gewählt. Laut erhaltener Auskunft gehörten dem Vorstand zum Prüfungszeitpunkt sechs Vereinsmitglieder an.

Dem Vorstand oblagen alle Aufgaben, die keinem anderen Vereinsorgan ausdrücklich zugewiesen waren. Die Vereinsstatuten wiesen darüber hinaus einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Angelegenheiten zu. So hatte etwa der Obmann die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und den Verein nach außen zu vertreten. Der Schriftführer hatte die Protokolle der Vollversammlungen und der Vorstandssitzungen zu verfassen. Der Kassier war für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

In diesem Zusammenhang war kritisch festzuhalten, dass dem Stadtrechnungshof vom Vorstand des Vereins Treibhaus für die Jahre 2019 bis 2024 keine Protokolle zu den Vollversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes vorgelegt werden konnten. Es war dem Stadtrechnungshof daher nicht möglich, das Vorliegen sowie die Recht- bzw. Ordnungsmäßigkeit der im Rahmen der Prüfung relevanten Beschlussfassungen der Vollversammlung und des Vorstandes zu überprüfen.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Verein Treibhaus, hinkünftig die Vollversammlungen sowie die Vorstandssitzungen gemäß den Vereinsstatuten zu protokollieren.

In seiner Stellungnahme im Anhörungsverfahren gab der Verein Treibhaus hierzu zusammengefasst an, die Empfehlung umzusetzen und für Beschlüsse, die das Alltagsgeschäft übersteigen, künftig wieder Beschlussprotokolle anzufertigen.

Rechnungsprüfer

Die Vollversammlung hatte zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahren zu wählen. Sie mussten unabhängig und unbefangen sein und durften mit Ausnahme der Vollversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung war.

Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass in den Jahren 2021 und 2022 ein Mitglied des Vorstandes zugleich als Rechnungsprüfer fungierte. Dieser Missstand wurde vom Verein jedoch bereits erkannt und behoben.

Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen iZm dem Vereinsverhältnis stehenden Streitigkeiten war nach den Statuten ein vereinsinternes Schiedsgericht berufen. Dieses stellte die im VerG vorgeschriebene „Schlichtungseinrichtung“ dar.

3.4 Zweck des Vereins

Vereinszweck

Ein Verein im Sinne des VerG hatte der Verfolgung eines bestimmten, ideellen Zwecks zu dienen und durfte nicht auf Gewinn berechnet sein. Einer wirtschaftlichen Tätigkeit stand dies jedoch nicht entgegen, sofern die vom Verein allenfalls erwirtschafteten Gewinne nicht vereinszweckwidrig an Vereinsmitglieder ausgeschüttet oder an Dritte verteilt wurden.

Nach seinen Statuten bezweckte der Verein Treibhaus die Förderung der Allgemeinheit auf kulturellem Gebiet. Dies durch die Pflege von Kreativität, Kommunikation und Kultur, die Förderung kultureller Aktivitäten, die Verbreitung von aktuellem Kulturgut und die unterstützende Teilnahme breitester Kreise an der Gestaltung der sozialen und kulturellen Realität.

3.5 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Ideelle und materielle Mittel

Der Vereinszweck sollte ideell unter anderem durch die Errichtung, Betreibung, Leitung, Organisation des Gastspieltheaters Treibhaus in Innsbruck erreicht werden. Die erforderlichen Mittel sollten beispielsweise durch Subventionen der öffentlichen Hand und Erträgnissen aus Vereinsveranstaltungen sowie der unternehmerischen Tätigkeiten des Vereines, insbesondere durch Betreiben eines Gastronomiebetriebes, lukriert werden.

3.6 Form und Umfang der Rechnungslegung

Rechnungslegungspflichten gemäß VerG

Gemäß den Vorgaben des VerG war das Leitungsorgan – beim Verein Treibhaus somit der Vorstand – dazu verpflichtet, ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.

Den Umfang der Rechnungslegungspflichten knüpfte der Gesetzgeber an die Höhe der gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben sowie an die Höhe des Aufkommens an im Publikum gesammelten Spenden.

Das VerG unterschied diesbezüglich zwischen kleinen (§ 21 VerG), mittelgroßen (§ 22 Abs. 1 VerG) und großen Vereinen (§ 22 Abs. 2 VerG).

Form der Rechnungslegung des Vereins Treibhaus – Empfehlung

Dem Stadtrechnungshof wurden vom Verein Treibhaus die Jahresabschlüsse 2019 bis 2023, jeweils bestehend aus einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung, übermittelt. Der Jahresabschluss 2024 war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht verfügbar.

Anhand dieser Unterlagen war festzustellen, dass der Verein Treibhaus jedenfalls in den Rechnungsjahren 2021 bis 2023 als mittelgroßer Verein iSd Rechnungslegungsvorschriften des VerG einzustufen war und die vom Verein vorgelegten Jahresabschlüsse in ihrem Umfang den gesetzlichen Mindestfordernissen entsprochen haben (Anm.: inhaltlich wurde an späterer Stelle auf die Rechnungslegung eingegangen).

Der in § 22 Abs. 2 VerG definierte Schwellenwert von drei Millionen Euro für große Vereine wurde im Jahr 2023 (zumindest in absoluten Zahlen) sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite überschritten. Der Stadtrechnungshof wies in diesem Zusammenhang daher darauf hin, dass aus seiner Sicht bei einer neuerlichen zahlenmäßigen Überschreitung des Schwellenwertes im Jahr 2024 zu evaluieren ist, ob künftig die qualifizierten Rechnungslegungsvorschriften des VerG für große Vereine zur Anwendung zu bringen sind und sprach eine diesbezügliche Empfehlung aus.

Der Verein Treibhaus teilte hierzu zusammengefasst mit, dass mit dem Jahresabschluss 2025 die qualifizierten Rechnungslegungsvorschriften für große Vereine umgesetzt werden sollen.

4 Jahresvoranschlag

Jahresvoranschlag

Dazu hat der Stadtrechnungshof festgehalten, dass in Anbetracht des Umstandes, dass die jährliche Veranstaltungsplanung überwiegend kurzfristig war, vom Verein Treibhaus in den letzten Rechnungsjahren keine Jahresvoranschläge erstellt worden sind.

5 Rechnungsabschluss

Bestimmungen Rechnungsabschluss

Nach den Bestimmungen des VerG haben mittelgroße Vereine anstelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen und eine qualifizierte Rechnungslegung durchzuführen.

Die vom Verein bestellten Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen.

Rechnungsabschluss 2023

Die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2023 des Vereins Treibhaus, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anlagespiegel, wurde, wie auch in den Jahren zuvor, von der vom Verein Treibhaus beauftragten Steuerberatungs GmbH bewerkstelligt.

Der Verein Treibhaus ermittelte jährlich ein Betriebsergebnis nach § 4 Abs 1 EStG 1988. Für das Jahr 2023 wies die Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresüberschuss von € 10.794,18 aus. Im Vergleich dazu war im Jahr 2022 ein Fehlbetrag in Höhe von € 159.033,29 zu verzeichnen. Die Abwicklung des aus dem laufenden Betrieb erwirtschafteten Jahresergebnisses erfolgte über das Kapitalkonto.

Die Beschlussfassung in Bezug auf die Genehmigung des Rechnungsabschlusses war der Vollversammlung als oberstes Organ des Vereins Treibhaus vorbehalten. Ob dieses Gremium in ihrer Sitzung am 30.09.2024 den Rechnungsabschlusses 2023 und den zum Bilanzstichtag des betreffenden Jahres in Höhe von € 10.794,18 ausge-

wiesen Jahresüberschuss genehmigt hat, konnte vom Stadtrechnungshof aufgrund fehlender Vollversammlungsprotokolle nicht verifiziert werden.

Indessen geht aus dem Bericht der Kassa- bzw. Rechnungsprüfer vom 16.09.2024 hervor, dass betreffend das Geschäftsjahr 2023 für die Mitglieder des Vereinsvorstandes deren Entlastung beantragt worden ist.

5.1 Vermögenslage

Vermögenslage 2023

Die Bilanzsumme bzw. das Gesamtvermögen des Vereins Treibhaus zum 31.12.2023 hat sich gegenüber dem entsprechenden Vorjahrestichtag von rd. € 914,7 Tsd. um rd. € 97,9 Tsd. auf insgesamt rd. € 1.012,7 Tsd. erhöht. Der Zufluss war insbesondere auf die Veränderung der „Sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände“ von rd. € 91,2 Tsd. sowie des Habensaldos des Girokontos („Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“) von rd. € 46,8 Tsd. Zurückzuführen.

Vermögensstruktur 2023

Die Vermögensstruktur im Jahr 2023 war im Wesentlichen durch eine Anlagenintensität von rd. 35,1 %, durch sonstige Forderungen und Vermögenswerte in Höhe von rd. 29,8 % und durch Kassen- und Guthabenstände bei Kreditinstituten von rd. 18,5 % geprägt.

Im Jahr 2022 beliefen sich die Anlagenintensität auf rd. 44,4 %, der Anteil der sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände sowie des Kassen- und Guthabenstandes auf 23,0 % bzw. rd. 15,4 %.

5.1.1 Anlagevermögen

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen) des Vereins Treibhaus wurde in der Bilanz zum 31.12.2023 mit einem Buchwert von rd. € 355,3 Tsd. ausgewiesen und hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 51,0 Tsd. verringert. Die Abnahme des Anlagevermögens lag insbesondere in der Abschreibung bzw. im Wertverlust der Sachanlagen begründet.

Anlagespiegel

Eine detaillierte Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in Form eines AfA-Verzeichnisses sowie eines Anlagentyps ist dem Stadtrechnungshof von der Steuerberatungs GmbH für die geprüften Jahre 2019 bis 2023 zur Verfügung gestellt worden.

Sachanlagen AfA

Die Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindernd um die Abschreibungen nach der linearen und degressiven Abschreibungsmethode, bewertet.

Die degressive Abschreibung wurde im Jahr 2020 als konjunkturfördernde Maßnahme eingeführt und ist bestimmten Wirtschaftsgütern, welche ab 01.07.2020 angeschafft worden sind, vorbehalten. Im Gegensatz zur linearen Abschreibung (konstante Abschreibungsbeträge) war die degressive AfA mit einem gleichbleibenden Prozentsatz von höchstens

30,0 % möglich. Der gewählte Prozentsatz war sodann auf den jeweiligen (Rest-)Buchwert des Vorjahres anzuwenden. So nahm der anfängliche Vorteil der degressiven AfA mit anwachsender Nutzungsdauer ab. Ein einmaliger Wechsel zur linearen Abschreibungsmethode war mit Beginn eines Wirtschaftsjahres erlaubt.

**Grundstücke,
grundstücksgleiche
Rechte und Bauten
Anschaffungs- und
Herstellungskosten**

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der „Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten“ bzw. der im Anlagenverzeichnis (AfA-Verzeichnis) unter der Position „Gebäude Theaterturm“ erfassten Vermögensteile sind zum 31.12.2023 mit einem Betrag von gesamt rd. € 1.145,0 Tsd. ausgewiesen worden.

In dieser waren zum einen die um Zuschüsse reduzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten für den im Jahr 1987 fertiggestellten Theaterturm und zum anderen die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die im Jahr 2001 stattgefunden Sanierung und Erweiterung des Treibhausareals mit einem Betrag von rd. € 46,5 Tsd. bzw. rd. € 948,9 Tsd. enthalten.

Des Weiteren sind in den Jahren 2019 und 2021 vom Verein Treibhaus merkliche Ausgaben im Zusammenhang mit lichttechnischen Gebäudeanforderungen (Notbeleuchtung) sowie im Konnex mit Gastrosonnenschutz für den Gastgarten und Eingangsbereich (Sonnensegel) getätig und im AfA-Verzeichnis mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Höhe von rd. € 20,0 Tsd. sowie rd. € 78,4 Tsd. aufgenommen worden.

**„Gebäude
Theaterturm“**

Wie bereits erwähnt, wurde das Treibhaus bzw. das achteckige „Gebäude Theaterturm“ im Jahr 1986 errichtet und weitgehend mit Subventionen und Zuschüssen der öffentlichen Hand finanziert.

Als Anschaffungswert wies das AfA-Verzeichnis einen Betrag von rd. € 46,5 Tsd. aus. Das Gebäude unterlag keiner Abschreibung mehr und wurde im Anlagespiegel mit einem Buchwert in Höhe von € 0,01 geführt.

**„Sanierung
Treibhausareal“**

Der Vermögensgegenstand mit der Bezeichnung „Sanierung Treibhausareal“ wurde mit Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von rd. € 948,9 Tsd. dokumentiert. Das im Jahr 2001 sanierte Treibhausareal wurde einer Gesamtnutzungsdauer zum Zeitpunkt der Fertigstellung von 75 Jahren unterworfen, was einem AfA-Satz von 1,33 % bzw. einem jährlichen Abschreibungsbetrag von rd. € 12,6 Tsd. Gleichkam. Der Buchwert zum 31.12.2023 belief sich auf rd. € 136,7 Tsd.

**Auflösung
Subvention
„Sanierung
Treibhausareal“**

Darauf Bezug nehmend stellte der Stadtrechnungshof fest, dass auf der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau“ der Wirtschaftsjahre 2018, 2019 und 2020 jeweils ein negativer Betrag von € 147.952,41 ausgewiesen worden ist. Dem Eintrag in die Bilanz der betreffenden Wirtschaftsjahre wurde die Bezeichnung „Subventionsverrechnung Turmsanierung“ zugewiesen.

Im Geschäftsjahr 2021 ist der zuvor erwähnte Betrag auf ein passives Bestandskonto umgebucht und auf der in der Bilanz unter dem Eigenkapital ausgewiesenen Bilanzposition „Subventionen und Zuschüsse“ erfasst worden.

Im darauffolgenden Wirtschaftsjahr wurde schließlich die Umbuchung dieses Betrages auf das Kapitalkonto vorgenommen. Diese Vorgehensweise führte schließlich zur Erhöhung des Eigen- bzw. Vereinskapital 2022.

Sowohl der Buchungstext als auch die eben aufgezeigte Buchungsmethode deuten auf eine in Bezug auf die im Jahr 2001 durchgeföhrte „Sanierung Treibhausareal“ dem Verein Treibhaus ausbezahlt monetäre Zuwendung in Höhe von € 147.952,41 hin.

Dazu berichtete die Steuerberatungs GmbH mit Schreiben vom 10.10.2023, dass dieser Betrag

„... ursprünglich beim Anlagevermögen, aber als Passivposten, gebucht wurde. Wahrscheinlich war vom damaligen Bilanzierer eine zeitanteilige Auflösung dieses Postens im Ertrag auf 15 Jahre verteilt aufzulösen. In den Folgejahren wurde die Auflösung nur bis 2013 durchgeführt und danach offensichtlich übersehen ... Da es sich um steuerlich bereits verjährte Korrekturen handelte ... wurde beschlossen, die Subventionierung ertragsneutral gegen den Gewinnvortrag, also das Vereinskapi-
tal aufzulösen.“

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung – Empfehlungen

Im Sammelposten „Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ des Sachanlagevermögens war der Buchwert der Büro- und Geschäftsausstattung mit einem Betrag von rd. € 138,7 Tsd. Angegeben.

Im Rahmen der Einschau stellte der Stadtrechnungshof in einem Fall fest, dass die im Jahr 2003 erworbenen Stehtische irrtümlicherweise bis zum Prüfungszeitpunkt April 2025 keiner Abschreibung unterworfen worden sind. Dieses Versäumnis wurde von der Steuerberatungs GmbH noch im Zuge der Prüfung nachgeholt und der erwähnte Betrag gegen das Kapitalkonto ausgebucht.

Zudem konstatierte der Stadtrechnungshof, dass zum 31.12.2023 unter der in Rede stehenden Bilanzposition des Sachanlagevermögens Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Betrag von gesamt € 3.528,00, ausgewiesen worden sind. Nach Rücksprache mit der Steuerberatungs GmbH wurde die Fehlbuchung korrigiert. Die betreffenden Wirtschaftsgüter sind einer (Sofort-)Abschreibung zugeführt worden.

Altersstruktur

Die Altersstruktur der „Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung war aus dem Anlagenabnutzungsgrad (2023: 87,4 und 2022: 83,7) erkennbar und ließ auf doch eher veraltete Anlagen und einen künftigen Investitionsbedarf schließen.

5.1.2 Umlaufvermögen

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen des Vereins Treibhaus hat sich zum 31.12.2023 auf rd. € 518,5 Tsd. belaufen, was gegenüber dem Bilanzwert des Vorjahres eine Erhöhung von rd. € 138,5 Tsd. bedeutete.

	<p>Die Zunahme des Umlaufvermögens war im Wesentlichen auf die Bilanzpositionen „Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ sowie „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“ zurückzuführen.</p>
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<p>Die Bilanzposition „Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ setzte sich im Geschäftsjahr 2023 v.a. aus Forderungen gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung und aus Forderungen aus einem Darlehensvertrag zusammen.</p> <p>Die zum 31.12.2023 erfassten Steuererstattungsansprüche haben sich insbesondere aus der Festsetzung und (Voraus-)Zahlung der Körperschaftsteuer 2021 und 2022 ergeben. Sie beliefen sich im Rechnungsjahr 2023 auf insgesamt rd. € 121,7 Tsd. (Vorjahr: € 0,00).</p> <p>Der Darlehensanspruch gegen das Leitungsorgan des Vereins wurde zum Bilanzstichtag des Jahres 2023 mit rd. € 149,3 Tsd. (Vorjahr: € 144,4 Tsd.) beziffert. Hierzu verwies der Stadtrechnungshof auf seine später in diesem Bericht dargelegten Ausführungen.</p>
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<p>Die im Rechnungsabschluss 2023 ausgewiesene Bilanzposition „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“ setzte sich aus dem zum Bilanzstichtag 31.12. ermittelten Barwert der Kassa in Höhe von rd. € 60,5 Tsd. sowie dem Guthabenstand eines Bankkontos von rd. € 127,1 Tsd., somit insgesamt rd. € 187,6 Tsd., zusammen.</p> <p>Ein mehrjähriger Rückblick auf die Guthabenstände des betreffenden Bankkontos zeigte, dass der Verein Treibhaus zum Jahresultimo 2019 und 2018 über Guthaben in Höhe von rd. € 455,6 Tsd. bzw. rd. € 354,2 Tsd. verfügte. Laut Steuerberatungs GmbH war dies v.a. auf hohe Margen bzw. umsatzstarke Geschäftsjahre in der Gastronomie zurückzuführen.</p> <p>In den Folgejahren konnte der in der Bilanz der Jahre 2020 und 2021 angegebene Kontostand in Höhe von rd. € 386,0 Tsd. und € 480,0 Tsd. „... nur aufgrund der großzügigen Covid-Förderungen des Bundes aufrechterhalten werden“.</p> <p>In den Jahren 2022 und 2023 hat sich der Habensaldo des Girokontos zum einen infolge höherer Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen (Lebensmittel, Getränke, Energie, Fremdarbeit, Künstlergagen und Spesen etc.) sowie für Personal und zum anderen in Folge des Ausbleibens von COVID-19-Förderungen des Bundes auf rd. € 118,4 Tsd. bzw. auf rd. € 127,1 verringert.</p>
Zeichnungsberechtigung – Empfehlung	<p>Die Zeichnungsberechtigung für das Girokonto war statutenmäßig nicht geregelt. Laut Auskunft des Vereinsobmannes ist ihm und der Kassiererin des Vereins Treibhaus das Recht eingeräumt worden, einzeln über das Girokonto zu disponieren.</p> <p>Hierzu hielt der Stadtrechnungshof fest, dass es sich im Allgemeinen empfiehlt, mindestens zwei Vereinsmitglieder mit einer gemeinschaftlichen Zeichnungsbefugnis für die Teilhabe am Zahlungsverkehr auf dem Girokonto (Abhebungen, Einzahlungen und Überweisungen) auszustatten. Dies v.a. im Hinblick auf das Vier-Augen-Prinzip, welches u.a.</p>

vorsieht, eine Transaktion nur dann zu genehmigen, wenn diese im besten Fall von zwei Vereinsmitgliedern überprüft worden ist.

Zwar dürfen Zeichnungsberechtigte weder ein Konto löschen noch allein Kreditkarten bestellen, dennoch hat der Stadtrechnungshof zum Zwecke der Absicherung und Kontrolle angeregt, die Vor- und Nachteile einer gemeinschaftlichen Zeichnungsberechtigung der Einzelzeichnungsberechtigung gegenüberzustellen und neu zu evaluieren.

5.1.3 Gesamtsumme Vermögen

Gesamtsumme
Vermögen - Korrektur

Infolge der zuvor angesprochenen, von der Steuerberatungs GmbH vorgenommenen Korrekturbuchungen, hat sich das Gesamtvermögen bzw. die Bilanzsumme des Jahres 2023 von € 1.012.665,27 um insgesamt € 2.702,84 auf € 1.009.962,43 verringert.

5.2 Finanzlage

Finanzlage
2023

Das Eigenkapital hat sich im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um den Jahresüberschuss 2023 und die dieses Geschäftsjahr betreffenden Nach-/Umbuchungen von gesamt rd. € 14,6 Tsd. erhöht. Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 5,3 % auf 64,6 % verringert.

Das Verhältnis Fremdkapital zum Gesamtkapital des Jahres 2023 betrug 20,8 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 7,6 % erhöht. Gegenüber dem Vorjahr ist das Fremdkapital 2023 um einen Betrag von rd. € 89,4 Tsd. oder 74,0 % angewachsen.

Der Erhöhung des Fremdkapitals war insbesondere auf die Veränderung der Bilanzposition „Sonstigen Verbindlichkeiten“ zurückzuführen. Diese setzte sich v.a. aus den zum 31.12.2023 ausgewiesenen Verbindlichkeiten des Verrechnungskontos Löhne/SV (Löhne/Gehälter, LSt., SV-Beitrag etc. – rd. € 77,7 Tsd.) zusammen. Dieses Verrechnungskonto bildete u.a. die mtl. Auszahlungen der Löhne/Gehälter an die Mitarbeiter des Vereins Treibhaus ab. So waren zum Bilanzstichtag 2023 auch die Löhne/Gehälter für Dezember des betreffenden Jahres verbucht worden. Die Auszahlung der Löhne/Gehälter erfolgte (erst) Anfang Jänner des darauffolgenden Wirtschaftsjahres, weshalb zum 31.12.2023 diese als „Sonstige Verbindlichkeiten“ deklariert worden sind.

Der Verschuldungsgrad hat im Jahr 2023 mit rd. 54,84 %, wie in den Vorjahren, den in der Praxis hervorgebrachten Zielwert „kleiner 200 %“ bei weitem erreicht.

5.2.1 Eigenkapital

Eigenkapital

Das Eigenkapital des Vereins Treibhaus war in der Bilanz zum 31.12.2023 mit einer Höhe von € 654.015,74 angegeben. Dieses hat sich infolge der Jahresfehlbeträge bzw. des Jahresüberschusses sowie der Nach- und Umbuchungen im Zeitraum 2021 bis 2023 wie folgt entwickelt:

Eigenkapital	Beträge [€]
Eigenkapital 01.01.2021	712.908,58
- Jahresfehlbetrag 2021	62.425,14
Eigenkapital 31.12.2021	650.483,44
Eigenkapital 01.01.2022	650.483,44
+ Umbuchung Subventionen	147.952,41
- Jahresfehlbetrag 2022	159.033,29
Eigenkapital 31.12.2022	639.402,56
Eigenkapital 01.01.2023	639.402,56
+ Jahresüberschuss 2023	10.794,18
+ Nachbuchung Zinsen	3.819,00
Eigenkapital 31.12.2023	654.015,74

Das in obiger Tabelle ausgewiesene, positive Eigenkapital beschreibt somit, dass die Summe der Vermögenswerte größer als die Verbindlichkeiten des Vereins ist.

Betreffend die für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgenommene (Um-)Buchung von noch nicht verbrauchten (Investitions-)Zuschüssen auf das Kapitalkonto hat der Stadtrechnungshof die unter Auflösung Subvention „Sanierung Treibhausareal“ getätigten Ausführungen in Erinnerung gerufen.

Darlehensanspruch

Die in vorstehender Aufstellung veranschaulichte Kapitalzuführung im Jahr 2023 in Höhe von € 3.819,00 (Nachbuchung Zinsen) lag in einer Kreditvereinbarung aus dem Jahr 2018 begründet.

Der diesbezüglich im Jahr 2024 von der Steuerberatungs GmbH erstellten Zinsabrechnung war u.a. zu entnehmen, dass am 02.10.2018 ein Kreditbetrag von € 180.000,00 ausbezahlt, zugleich jedoch ein Betrag von € 79.577,34 gegenverrechnet (Rückzahlung) und letztlich eine Forderung des Vereins Treibhaus in Höhe von € 100.422,66 verbucht worden ist. Im April des Jahres 2021 wurde dem Kreditnehmer ein weiterer Betrag in Höhe von € 44.000,00 gewährt.

Der im Jahr 2018 überlassene Kreditbetrag wurde mit einem Sollzins von 0,80 % verzinst. Für die Zinsberechnung in Bezug auf das im Jahr 2021

erweiterte Darlehen ist ein Zinssatz in Höhe von 0,47 % herangezogen worden. Die Basis für die Zinsberechnung stellte die von der OeNB veröffentlichte Statistik zu den Spareinlagen privater Haushalte mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren dar.

Die Verbuchung der Habenzinsen für die Jahre 2018 bis 2022 (gesamt € 3.819,00) wurde, wie bereits erwähnt, im Wirtschaftsjahr 2023 vorgenommen und auf das Kapitalkonto gebucht. Die Zinsen betreffend das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von € 1.039,54 sind auf einem Ertragskonto erfasst und entsprechend in der GuV ausgewiesen worden. Für das Jahr 2024 haben die Zinsen € 172,14 betragen. Somit war ein Betrag von insgesamt € 149.453,34 zu refundieren.

Am 29.02.2024 hat der Kreditnehmer dem Verein Treibhaus einen Betrag von € 150.000,00 überwiesen. Insofern hat sich eine Differenz in Höhe von € 546,66 ergeben. Dieser Betrag stellt eine Verbindlichkeit des Vereins Treibhaus gegenüber dem Kreditnehmer dar. Weitere Recherchen in dieser Sache haben ergeben, dass der Obmann des Vereins auf eine Rückvergütung des vorstehenden Differenzbetrages verzichtet hat. Folglich wurde dieser von der Steuerberatungs GmbH als Ertrag verbucht.

Im Konnex damit hielt der Stadtrechnungshof fest, dass diese Kreditvergabe keine Finanzierung der für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehenen Tätigkeiten darstellte.

Er sprach daher an den Verein Treibhaus die Empfehlung aus, künftig das Vereinsvermögen ausschließlich entsprechend den von der Vollversammlung beschlossenen Statuten zu verwenden.

In seiner Stellungnahme hat der Verein hierzu angemerkt, dass der Empfehlung des Stadtrechnungshofes nicht hinzuzufügen ist.

5.2.2 Fremdkapital

Fremdkapital

Zu Beginn hat der Stadtrechnungshof angemerkt, dass es sich bei dem in der Bilanz 2023 ausgewiesenen Fremdkapital ausschließlich um kurzfristige Verbindlichkeiten handelte und diese somit innerhalb eines Jahres zu begleichen waren.

Rückstellungen

Im Rechnungsabschluss 2023 waren Rückstellungen von insgesamt rd. € 52,3 Tsd. (Vorjahr: € 55,5 Tsd.) erfasst, wovon der gesamte Betrag dem Bilanzposten „Sonstige Rückstellungen“ zuzuordnen war. Dieser setzte sich aus Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube (Angestellte und Arbeiter) in Höhe von rd. € 48,5 Tsd. (Vorjahr: € 48,5 Tsd.) sowie für Rechts- und Beratungskosten in Höhe von € 3,7 Tsd. (€ 7,0 Tsd.) zusammen.

Rückstellungen betreffend das Sozialkapital, wie bspw. Abfertigungs- und/oder Pensionsverpflichtungen sowie Steuerrückstellungen waren in der Bilanz der Geschäftsjahre 2023 und 2022 keine ausgewiesen.

Verbindlichkeiten

Die Gesamtverbindlichkeiten des Vereins Treibhaus haben sich im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um insgesamt rd. € 92,7 Tsd. auf

rd. 158,0 Tsd. erhöht. Unter dem Sammelkonto „Sonstige Verbindlichkeiten“ waren im Wesentlichen vom Verein noch nicht geleistete Steuern und Abgaben, die den Gebietskörperschaften geschuldet wurden und Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsanstalten (Dienstnehmer- und Dienstgeberanteile) erfasst.

5.2.3 Gesamtkapital

Gesamtkapital

Anlässlich der von der Steuerberatung GmbH im Zusammenhang mit den Sachanlagen durchgeföhrten Umbuchungen (samt den damit einhergehenden Auswirkungen auf den Jahresüberschuss) hat sich auch das Vereinskapital und somit auch das Gesamtkapital zum 31.12.2023 um den sich bereits genannten Korrekturbetrag in Höhe von gesamt € 2.702,84 auf € 651.312,90 bzw. € 1.009.962,43 reduziert.

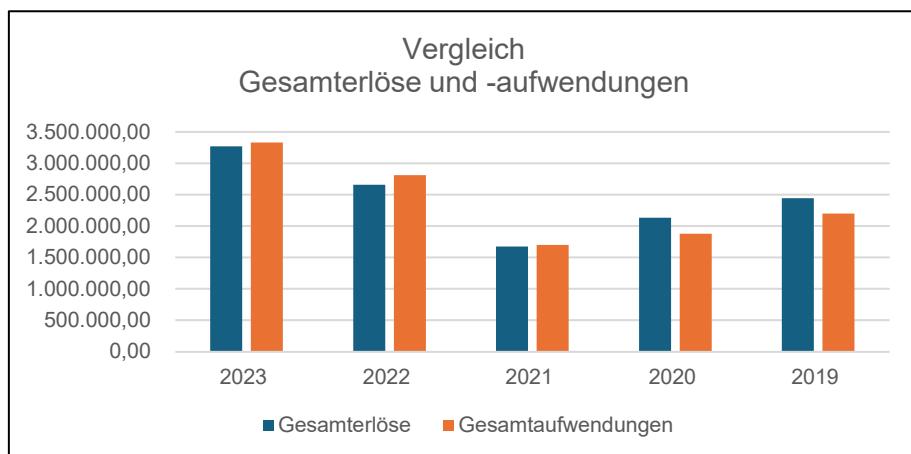
5.3 Ertragslage

Ertragslage 2023

Laut Gewinn- und Verlustrechnung sind im Geschäftsjahr 2023 Gesamtaufwendungen (inkl. Abschreibungen) in Höhe von rd. € 3.331,6 Tsd. getätigt worden. Im Vergleich zum Jahr 2022 bedeutete dies eine Erhöhung um rd. € 518,3 Tsd. oder 18,43 %.

Gleichzeitig konnten im Jahr 2023 die Gesamterlöse von insgesamt rd. € 2.656,7 Tsd. im Jahr 2022 um rd. € 614,0 Tsd. auf rd. € 3.270,8 Tsd. gesteigert werden. Dies entspricht einer Erhöhung der Gesamterlöse gegenüber dem Vorjahr um 23,11 %.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gesamterlöse und -aufwendungen des Zeitraumes von 2019 bis 2023 wieder:



In Summe konnte der Verein Treibhaus für das Geschäftsjahr 2023 ein positives Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen in Höhe von rd. € 29,9 Tsd. ausweisen.

Durch Abschreibungen auf das Anlagevermögen hat sich in der Folge ein negatives Ergebnis vor Zinsen und Steuern in Höhe von rd. € 60,8 Tsd. ergeben. Da sich das Zinsergebnis im Jahresvergleich

auf rd. € 4,2 Tsd. erhöhte, reduzierte sich das Ergebnis vor Steuern auf einen negativen Wert von rd. € 56,7 Tsd.

Mit Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften (KStG 1988 in Verbindung mit dem EStG 1988) betreffend die Veranlagung und Entrichtung der Körperschaftsteuer hat sich nach den corona-geprägten Wirtschaftsjahren 2020, 2021 und 2022 für das Geschäftsjahr 2023 eine Abgabengutschrift von rd. € 67,5 Tsd. ergeben.

Insofern wies der Verein Treibhaus für das Geschäftsjahr 2023 einen Jahresüberschuss in Höhe von rd. € 10,8 Tsd. aus. Darauf Bezug nehmend hielt der Stadtrechnungshof fest, dass sich dieser aufgrund der bereits mehrfach erwähnten Um- bzw. Korrekturbuchungen um eine Summe von rd. € 1,9 Tsd. auf rd. € 8,9 Tsd. verringert hat.

5.3.1 Umsatzerlöse

Umsatzerlöse

Ertragsseitig stellten die Erlöse aus dem Verkauf von Getränken und Speisen mit rd. € 1.134,6 Tsd. bzw. rd. € 578,4 Tsd. sowie Eintrittskarten mit rd. € 831,4 Tsd. der Umsatzerlöse die bedeutenden Einnahmenquellen des Vereins Treibhaus im Geschäftsjahr 2023 dar. Darüber hinaus waren in den Umsatzerlösen Erträge aus Mitgliedsbeiträgen/Spenden in Höhe von rd. € 23,0 Tsd. und Rauchwaren von rd. € 6,0 Tsd. enthalten.

Die Umsatzerlöse des Wirtschaftsjahres 2023 sind gegenüber jenen des Wirtschaftsjahres 2022 um 44,44 % gestiegen.

Die Zunahme lag v.a. darin begründet, dass die erste Hälfte des Geschäftsjahres 2022 noch von den Folgen der COVID-19-Schutzmaßnahmen geprägt war. Gegenüber dem Geschäftsjahr 2019 haben sich die Umsatzerlöse 2023 um 39,57 % erhöht.

Im Vergleich zu den Geschäftsjahren 2022 und 2019 haben sich allen voran die Erlöse aus dem Verkauf von Getränken (um 32,09 % bzw. 37,99 %) und Speisen (um 21,71 % bzw. 37,27 %) sowie aus dem Verkauf von Eintrittsgeldern um 57,94 % bzw. 66,18 % gesteigert.

Vor allem die Geschäftsjahre 2020 und 2021 waren von den mehrfach verordneten Ausgangsbeschränkungen und Verboten bzw. Absagen von Kulturveranstaltungen gekennzeichnet. Demzufolge hatte der Verein Treibhaus in diesen Jahren auch empfindliche Umsatzeinbußen in der Gastronomie und im Ticketwesen zu verzeichnen.

Hierzu hielt der Stadtrechnungshof fest, dass als Teil der Hilfsmaßnahmen für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie ein ermäßiger Umsatzsteuersatz in Höhe von 5 % zur Anwendung gelangte. Dieser hat zum einen die Verabreichung von Speisen und Getränken und zum anderen die Eintrittsberechtigungen für kulturelle Veranstaltungen betroffen. Dieser Steuervorteil bzw. diese temporäre Mehrwertsteuersenkung war vom 01.07.2020 bis 31.12.2021 gültig.

5.3.2 Sonstige betriebliche Erlöse

Sonstige betriebliche Erlöse

Der wirtschaftliche Bestand des Vereins Treibhaus wurde auch zu einem Teil durch Subventionsgelder der öffentlichen Hand sichergestellt, welche u.a. auch die finanzielle Voraussetzung für die Durchführung notwendiger Investitionen und Instandhaltungen bildeten.

So sind dem Verein Treibhaus in den Rechnungsjahren 2023 und 2022 Jahres- und Sondersubventionen in Höhe von gesamt € 558,7 Tsd., d.s. rd. 17,1 % der Betriebsleistung, sowie rd. € 425,0 Tsd., d.s. rd. 16,0 % der Betriebsleistung, zugeflossen. Das Land Tirol (rd. € 255,7 Tsd. bzw. € 200,0 Tsd.) und die Stadt Innsbruck (€ 173,0 Tsd. bzw. € 145,0 Tsd.) stellten sich dabei als die größten Subventionsgeber heraus.

Der Bund hat dem Verein Treibhaus in den Jahren 2020 bis 2022 zu seinen Jahressubventionen im Ausmaß von € 115,0 Tsd., € 150,0 Tsd. und € 80,0 Tsd. weitere finanzielle Zuwendungen zukommen lassen.

Corona-bedingte Unterstützungsmaßnahmen

Die corona-bedingt gewährten Unterstützungsmaßnahmen haben sich im Jahr 2022 auf insgesamt rd. € 173,3 Tsd. (COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe und NPO-Unterstützung), im Jahr 2021 auf rd. € 309,8 Tsd. (NPO-Unterstützung) und im Jahr 2020 auf gesamt rd. € 663,1 Tsd. (NPO-Unterstützung und COFAG-Umsatzersatz) belaufen. Im Konnex damit stellte der Stadtrechnungshof fest, dass der Verein Treibhaus in den Jahren 2021 und 2020 gleichfalls COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfen in Höhe von rd. € 183,9 Tsd. und rd. € 218,7 Tsd. erhalten hat. Diese Einnahmen wurden jedoch dem Personalaufwand zugebucht und schienen daher unter den sonstigen betrieblichen Erträgen nicht auf.

Zur NPO-Unterstützung hielt der Stadtrechnungshof fest, dass mit dem 20. COVID-19-Gesetz zur Förderung von Non-Profit-Organisationen (NPO) der NPO-Unterstützungsfonds beim Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport eingerichtet worden ist. Gefördert wurden die von Einnahmeausfällen betroffenen gemeinnützigen Organisationen aus allen Lebensbereichen (u. a. auch Kunst und Kultur).

Sonstige Erlöse

Weitere sonstige Erlösen stellten u.a. Mieterträge, Boni (der Brauerei) und Energiekostenzuschüsse dar.

Städtische Subventionen – Empfehlung

Im Zusammenhang mit der Verbuchung der städtischen Subventionen stellte das Prüforgan fest, dass sowohl die Einnahmen aus den Zuschüssen der Stadt Innsbruck für den laufenden Betrieb (Jahressubventionen) als auch die Sondersubventionen (Investitionszuschüsse und Teuerungsausgleich) in der Gewinn- und Verlustrechnung als sonstige (übrige) betriebliche Erträge ausgewiesen worden sind.

Demnach erfolgte der Ausweis der Investitionszuschüsse weder bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten, wodurch es zu einer Kürzung der Zugänge im Anlagespiegel und einer Verminderung der Abschreibungsbeträge gekommen wäre (Nettomethode), noch wurden diese finanziellen Zuwendungen passivseitig in einen Sonderposten erfolgsneutral eingestellt und über die Nutzungsdauer verteilt aufgelöst (Bruttomethode).

Nach Rücksprache mit der Steuerberatungs GmbH in dieser Sache wurde dem Stadtrechnungshof mitgeteilt, dass

„... die Buchhalterin leider nie mehr Informationen als den Bankkontoeingang und den Subventionsgeber erhält. Was genau gefördert wird und um welche Art der Subvention es sich handelt, wird nicht erläutert. Deswegen wurden diese Zuschüsse wie andere Zuschüsse behandelt.“

Da in erster Linie der Zweck von Zuschüssen der öffentlichen Hand für deren ordnungsgemäßen Bilanzierung und Darstellung ausschlaggebend ist, hat der Stadtrechnungshof dem Verein Treibhaus daher nahegelegt, in Abstimmung mit der Steuerberatungs GmbH Überlegungen dahingehend anzustellen, künftig Investitionszuschüsse nach der Brutto- oder Nettomethode zu verbuchen.

5.3.3 Aufwendungen für bezogene Leistungen

Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betrafen insbesondere Ausgaben im Zusammenhang mit Werksleistungen Dritter (Künstlern, Spesen) und Fremdarbeit (v.a. technische Veranstaltungsbetreuung und Tontechnik), welche für die Erfüllung des Vereinszwecks benötigt wurden.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Aufwendungen für bezogene Leistungen um rd. € 153,7 Tsd., d.s. rd. € 20,6 %, erhöht. Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2019 hat die Kostensteigerung rd. 49,8 % bzw. rd. € 298,6 Tsd. betragen.

Deckungsbeitrag in Bezug auf Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Einschau in die diesbezüglich zur Verfügung gestellten Unterlagen zeigte, dass sich die Ausgaben aus der Verpflichtung von Künstlern und/oder Kulturschaffenden (2023: rd. € 681,1 Tsd.) durchaus in einem angemessenen Rahmen bewegt haben. Dazu hat der Stadtrechnungshof angemerkt, dass im Wesentlichen Vereinbarungen bzw. Abmachungen mit den Künstlern entweder mündlich (per Handschlag) oder mittels einer Zusage per E-Mail getroffen worden sind.

Stellte man den Aufwendungen für bezogene Leistungen des Geschäftsjahres 2023 die für dieses Jahr erhaltenen vermögenswerten Zuwendungen der öffentlichen Hand (Jahres- und Sondersubventionen) von gesamt rd. € 558,7 Tsd. gegenüber, so ergibt sich für den „Geschäftsbereich Kultur“ ein, in vereinfachter Form ermittelter, negativer Deckungsbeitrag von rd. € 339,5 Tsd. Im Jahr 2022 belief sich der negative Deckungsbeitrag auf rd. € 319,5 Tsd.

Darüber hinaus hielt der Stadtrechnungshof fest, dass mit dem von der Stadt Innsbruck für das Geschäftsjahr 2023 gewährten Zuschuss von gesamt € 173,0 Tsd. rd. 19,3 % der Aufwendungen für bezogene Leistungen abgedeckt werden konnten.

Mit Verweis auf das vielfältige Angebot an kulturellen Veranstaltungen des Vereins Treibhaus bemerkte der Stadtrechnungshof, dass sich die Förderungshöhe der Stadt Innsbruck für das Jahr 2023 auf einen überschaubaren Betrag von rd. € 1,32 pro Kopf belief. Der Berechnung

wurde die Bevölkerungszahl der Stadt Innsbruck lt. Registerzählung vom 31.10.2022 in Höhe von 131.403 Einwohner zugrunde gelegt.

5.3.4 Personalaufwand

Personalaufwand	Der Personalaufwand des Jahres 2023 hat sich gegenüber dem Wert des Vorjahres (lediglich) um rd. € 16,1 Tsd. oder rd. 1,8 % erhöht. Gemessen an den gesamten betrieblichen Aufwendungen der Jahre 2023 und 2022 (rd. € 3.331,6 Tsd. und rd. € 2.813,2) lagen die Personalkosten bei rd. 26,8 % bzw. rd. 31,2 %.
Mitarbeiterstand	Anfang Jänner 2025 waren beim Verein Treibhaus insgesamt 50 Arbeitnehmer, davon 27 Personen in Teilzeit, 2 Personen in Vollzeit und 21 Personen geringfügig beschäftigt. Umgelegt auf das zeitliche Ausmaß ihrer Beschäftigung hat dies einem Arbeitsverhältnis von 20,1 Vollbeschäftigte entsprochen.
Mitarbeiter Vereinsgastronomie	Der Großteil der Mitarbeiter war in der Vereinsgastronomie tätig. Die Durchsicht der dem Stadtrechnungshof übermittelten Lohnkonten des Jahres 2025 zeigte, dass das in der Gastronomie eingesetzte Personal je nach Beschäftigungsausmaß monatlich zwischen brutto € 530,00 (10 h) und brutto € 1.400,00 (24 h) verdiente. Diese Beträge beinhalteten keine allfälligen steuerfreien Bezüge und/oder Sonderzahlungen. Für die Entlohnung der Mitarbeiter des Gastronomiebetriebes (auch „Weiberwirtschaft“ genannt) wurde der Kollektivvertrag für Gastronomie und Hotellerie zugrunde gelegt.
Mitarbeiter Verwaltung – Empfehlung	<p>Die Verwaltungstätigkeiten des Vereins Treibhaus sind zum Prüfungszeitpunkt von insgesamt 13 ordentlichen Vereinsmitgliedern wahrgenommen worden. Der Aufgabenbereich umfasste sowohl den kulturellen als auch den gastronomischen Bereich.</p> <p>Die Entlohnung wurde laut erhaltener Auskunft individuell und in mündlicher Form zwischen den Mitarbeitern und dem Verein Treibhaus vereinbart. Für die Mitarbeiter im Verwaltungsbereich galt kein Kollektivvertrag. Es lagen auch keine Dienst- oder Arbeitsverträge vor.</p> <p>Dazu hat der Stadtrechnungshof angemerkt, dass der Abschluss eines schriftlichen Dienst- bzw. Arbeitsvertrages aus Gründen der Rechtsicherheit zu empfehlen ist.</p> <p>Dazu hat der Verein Treibhaus im Rahmen des Anhörungsverfahrens bekannt gegeben, dass Arbeitsverträge inzwischen wieder ausgefüllt bzw. verschriftlicht werden.</p> <p>Die Bezahlung der Mitglieder des Vorstandes und Vereinsmitglieder bewegte sich je nach Beschäftigungsausmaß zwischen brutto € 1.413,76 (15 h) und brutto € 4.179,27 (40 h). Auch in diesen Beträgen waren keine allfälligen steuerfreien Bezüge und/oder Sonderzahlungen enthalten.</p> <p>Die Gehälter der Verwaltungsbediensteten haben (zuletzt) im Februar 2020 eine Erhöhung erfahren. Zu Beginn des Jahres 2025 gab es eine weitere Gehaltserhöhung.</p>

Ehrenamtlichkeit Mitarbeiter Verwaltung

Die Durchsicht der Lohnkonten für das Rechnungsjahr 2025 zeigte, dass der Obmann, die Schriftführerin, die Kassiererin-Stv., der Schriftführer-Stv. und die Mitarbeiterin II ihre gesellschaftlichen bzw. kulturellen Aufgaben ehrenamtlich, d.h. freiwillig und ohne Bezahlung, verrichteten.

Dieser Umstand zeigte sich vereinzelt auch in den Vorjahren. So wurden bspw. an den Obmann des Vereins im Rechnungsjahr 2021 drei Monate (April, Mai und Juni) und ab Dezember 2022 (bis zum Prüfungszeitpunkt Juli 2025) keine Bezüge ausbezahlt.

Tätigkeitsbereich Mitarbeiter Verwaltung

Nach den Ausführungen der vom Obmann zur Verfügung gestellten Zusammenstellung waren die Mitglieder und Mitarbeiter des Vorstandes für die nachstehenden Tätigkeiten verantwortlich bzw. wurden vereinzelt von diesen folgende Funktionen bekleidet:

Bezeichnung	Aufgaben
Obmann	Spiritus Rector, Intendant & Grafiker
Obmann-Stv.	Mitarbeiter der Programmplanung und Durchführung, Obmann der Rock- & hip-hop-Fraktion, Koordination der Bühnentechnik
Kassiererin	Seele der Weiberwirtschaft & Personalchefin sowie capo der Künstlerbetreuung, Brandschutz & Sicherheitsbeauftragte
Kassiererin-Stv.	Obfrau Jazz-Fraktion, Programmplanung contemporary music, Musik-Kontaktfrau zu den Plattenlabels
Schriftührerin	Kindertheater, „Jugendtheater & pubertierende Horden“
Schriftührerin-Stv.	Verbindungsglied zum Tiroler Landeskonservatorium & Universität Mozarteum, kuratiert die „Szene bunte Töne“
Rechnungsprüfer	Pressearbeit und Kontakt zur freien Theaterszene
Mitarbeiter I	Musiker & Tierpräparator, „Szene Bunte Töne“, Veranstaltungsvorbereitung
Mitarbeiter II	Künstler & Veranstaltungsbetreuung, Bindeglied zum Café der Weiberwirtschaft
Mitarbeiter III	Veranstaltungsdurchführung, Bühnenaufbauten, Programmverteil-Koordinator
Mitarbeiter IV	Musiker (3. Schlagzeuger im Haus), Rektor der heimischen Szene, Sessionkoordinator
Mitarbeiter V	Hausmeister & Koordinator der Bühnentechnik, Bühnenbildner & Ausstatter, „unbestechlicher Einlasser & Kartenabzwickler“
Mitarbeiter VI	Inhaber der Gewerbeberechtigung, Belegsammlung, -kontrolle und -zuordnung, Kontakt zur Steuerberatungs GmbH

Die ordnungsgemäße Erfassung aller finanziellen Geschäftsfälle und Dokumentation aller zahlenbasierten Vorgänge hatte letztlich eine Mitarbeiterin der Steuerberatungs GmbH inne.

5.3.5 Miet- und Pachtaufwand

Miet- und Pachtaufwand

Auf der Liegenschaft Angerzellgasse 8 wurde in mehreren Etappen beginnend ab 1986 mit Hilfe von Investitionszuschüssen der Stadt Innsbruck und des Landes Tirol das Kulturzentrum „Treibhaus“ errichtet. Das Gebäude stand sodann im Eigentum des Vereins Treibhaus und war in Form eines Superädikates als Bauwerk auf fremden Grund im Grundbuch eingetragen. Das Grundstück stand zunächst im Eigentum einer Privatperson, bevor es die IIG KG im Jahr 2006 erwarb.

Bestandsverhältnisse

Zur Errichtung des Treibhauses schloss der Verein „Kunstdünger – Arbeitsgemeinschaft für Kreativität, Kommunikation und Kultur“ im Jahr 1986 mit dem seinerzeitigen Grundeigentümer einen auf zehn Jahre befristeten Bestandvertrag über einen Teil der Liegenschaft Angerzellgasse 8.

Gegenstand dieses Vertrages war jene Fläche, auf der sich der Treibhausturm sowie das Kaffeehaus befanden (Teilfläche A). Der vorgenannte Verein wurde bereits kurze Zeit nach der Vertragsunterzeichnung in den Verein Treibhaus überführt, womit letzterer auch in das gegenständliche Vertragsverhältnis eintrat.

Im Jahr 1996 verlängerten die Vertragsparteien den Bestandvertrag um 40 Jahre. Das Bestandverhältnis endete damit am 30.04.2036.

Zur baulichen Erweiterung des bestehenden Gebäudes schloss der Verein Treibhaus mit dem seinerzeitigen Grundeigentümer im Jahr 2001 einen weiteren Bestandvertrag über die verbleibende Teilfläche der Liegenschaft Angerzellgasse 8 ab. Gegenstand dieses Vertrags war der östliche Grundstücksteil, auf dem sich der unterkellerte Gastgarten befand (Teilfläche B). Dieses Bestandverhältnis endete mit 30.04.2040.

Mit einer entsprechenden Erklärung bekundeten die Vertragsparteien im vorgenannten Bestandvertrag die Absicht, die unterschiedlichen Laufzeiten der beiden Bestandverhältnisse angleichen zu wollen, sodass diese tunlichst nicht zu unterschiedlichen Zeiten enden. Dies war bis zum Prüfungszeitpunkt gemäß den vorliegenden Unterlagen jedoch (noch) nicht erfolgt.

Im weiteren Verlauf kam es zwischen dem Verein Treibhaus und dem damaligen Grundeigentümer zu drei Zusatzvereinbarungen. Inhaltlich hatten diese im Wesentlichen den Betrieb, die probeweise Errichtung eines Spielplatzes sowie die Erhöhung des Bestandzinses für die Teilfläche B zum Gegenstand.

Im Jahr 2006 erwarb schließlich die IIG KG die Liegenschaft und trat mit dem Zeitpunkt des Besitzübergangs auf der Vermieterseite in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Bestandverhältnissen ein.

Im gegebenen Zusammenhang äußerte der Stadtrechnungshof Kritik daran, dass jene Zusatzvereinbarung, welche die Erhöhung des Bestandzinses für die Teilfläche B betraf, der IIG KG bloß in nicht unterschriebener und undaterter Form vorlag.

Der Stadtrechnungshof empfahl der IIG KG, den Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls auf die Erstellung einer entsprechenden Vertragsurkunde hinzuwirken sowie nach einer Lösung für die unterschiedlichen Laufzeiten der beiden Bestandverhältnisse zu suchen.

Die IIG KG stellte in ihrer Stellungnahme im Anhörungsverfahren zusammengefasst in Aussicht, den Sachverhalt nochmals zu prüfen und die Empfehlung umzusetzen.

Vorschreibungen IIG KG

Zur Kontrolle der Verwaltungstätigkeit hat der Stadtrechnungshof bei der IIG KG neben den Bestandverträgen auch die Vorschreibungen, Kontoauszüge und Betriebskostenabrechnungen für die Liegenschaft Angerzellgasse 8 im Prüfungszeitraum von 2019 bis 2024 angefordert.

Im Rahmen dieser Prüfung war festzustellen, dass die IIG KG von der vereinbarten Wertsicherungsklausel insofern abwich, als die vorgesehene Nachverrechnung unterblieben war.

Die vom Stadtrechnungshof errechnete Höhe des Bestandzinses wich daher von den von der IIG KG vorgeschriebenen Bestandzinsen ab. Der Stadtrechnungshof empfahl der IIG KG, den Sachverhalt zu prüfen und zu klären.

Die IIG KG führte hierzu im Anhörungsverfahren stark zusammengefasst aus, dass sie an der bisherigen Vorgehensweise aus näher genannten Gründen festhalten wolle und eine allfällige Vertragsergänzung prüfen werde.

Darüber hinaus ergab die Überprüfung der Vorschreibungen durch den Stadtrechnungshof, dass die IIG KG die Verwaltungskosten in der vertraglich vereinbarten Höhe vorgeschrieben und die Betriebskosten nachvollziehbar abgerechnet hat.

6 Subventionen

Unterstützung durch die Stadt Innsbruck im Zeitraum von 2017 bis 2025

Der Verein Treibhaus hat im Betrachtungszeitraum von 2017 bis 2025 von der Stadt Innsbruck einerseits jährliche Subventionszahlungen zur Mitfinanzierung kultureller Tätigkeiten (Jahressubventionen) und andererseits Sonder- und Projektsubventionen für technische Instandhaltungen und Erneuerungen, für Einzelveranstaltungen sowie einmalig in Form eines Teuerungsausgleichs erhalten.

Folglich hat die Stadt den Verein Treibhaus in den vergangenen Jahren kontinuierlich finanziell unterstützt.

**Finanzierungsbeiträge
Stadt Innsbruck,
Land Tirol und Bund
im Zeitraum
von 2019 bis 2023**

Weitere wesentliche Finanzierungsbeiträge in Form von Subventionen leisteten das Land Tirol und der Bund.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Finanzierungsbeiträge von Stadt Innsbruck, Land Tirol und dem Bund im Zeitraum 2019 bis 2023 dar.

Finanzierungsbeiträge [€]					
	2023	2022	2021	2020	2019
Stadt Innsbruck					
Jahressubvention	105.000,00	102.500,00	102.500,00	102.500,00	102.500,00
Sondersubvention für Infrastruktur	58.000,00	42.500,00	42.500,00	42.500,00	42.500,00
Sondersubvention "Teuerungsausgleich"	10.000,00	-	-	-	-
Land Tirol					
Jahressubvention	245.691,00	200.000,00	210.000,00	225.000,00	200.000,00
Sondersubvention „Teuerungsausgleich“	10.000,00	-	-	-	-
BMKÖS					
Jahressubvention	130.000,00	80.000,00	150.000,00	115.000,00	115.000,00
Jahressubventionen	480.691,00	382.500,00	462.500,00	442.500,00	415.000,00
Sondersubventionen für Infrastruktur	58.000,00	42.500,00	42.500,00	42.500,00	42.500,00
Sondersubvention „Teuerungsausgleich“	20.000,00	-	-	-	-
Gesamtsumme Finanzierungsbeiträge	558.691,00	425.000,00	505.000,00	485.000,00	457.500,00

6.1 Grundlagen für die Gewährung von Subventionen im Kulturbereich

**Rechtliche Vorgaben
und strategische
Zielsetzungen**

Die Vergabe von Subventionen durch die öffentliche Hand war dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen. Die Stadt Innsbruck war diesbezüglich an die Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze gebunden und unterlag der Fiskalgeltung der Grundrechte. Zudem hatte sie auf das EU-Beihilfenrecht zu achten. Die genannten Bereiche stellten im Wesentlichen den übergeordneten Rechtsrahmen dar.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung städtischer Subventionen ergab sich aus dem Innsbrucker Stadtrecht, das diesbezüglich an die beantragte Subventionshöhe anknüpfte. Die konkreten Rahmenbedingungen für die Subventionsgewährung wurden vom Gemeinderat hingegen (grundsätzlich) in der städtischen Subventionsordnung 2022 definiert. Inhaltlich waren die darin enthaltenen Regelungen primär formalrechtlicher Natur, beinhalteten aber auch strategische Zielsetzungen. Neben Bestimmungen zur Antragstellung, zur Prüfung der Fördervoraussetzungen, zur Auszahlung und zum Nachweis der Verwendung der Fördermittel fanden sich in der Subventionsordnung 2022 insbesondere auch Kriterien zur Beurteilung der Förderfähigkeit von Projekten.

In Ergänzung zur Subventionsordnung 2022 bestand im gegebenen Zusammenhang mit der Förderrichtlinie für die Gewährung von Subventionen im Kulturbereich noch eine Sonderrichtlinie des Gemeinderates. Diese beschränkte sich inhaltlich jedoch im Wesentlichen auf allgemeine und spartenspezifische Vorgaben zur Beurteilung der Förderungsfähig-

keit von Projekten, welche den in der Kulturstrategie Innsbruck 2030 verankerten Parametern entsprachen. Abgesehen davon erklärte die genannte Sonderrichtlinie die Subventionsordnung 2022 auch für den Kulturbereich für anwendbar.

Antragsstellung und Subventionsprozess – Empfehlung

Gemäß den Vorgaben der Subventionsordnung 2022 waren Förderungsansuchen grundsätzlich über die städtische Homepage unter Verwendung der dort bereitgestellten Onlineformulare beim Stadtmagistrat Innsbruck einzubringen.

Im Subventionsansuchen hatte der Förderungswerber die Förderungswürdigkeit seiner Aufgaben und seines Vorhabens zu begründen. Die Vorgaben für die Antragsstellung ergaben sich insbesondere aus § 4 der Subventionsordnung 2022.

Die Antragsprüfung sowie dessen Abwicklung erfolgte durch den Stadtmagistrat. Lag ein in formeller Hinsicht ordnungsgemäßes Ansuchen vor, wurde es vom Referat „Subventionen, Kosten- und Leistungsrechnung“ der MA IV an die jeweils zuständige Fachdienststelle weitergeleitet – im gegebenen Zusammenhang an das Amt für Kultur. Dort wurde der Antrag in fachlicher Hinsicht auf seine Förderungswürdigkeit geprüft.

Nach erfolgter Prüfung erstattete die zuständige Fachdienststelle in Abstimmung mit dem ressortführenden Politiker ein Amtsvorschlag.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung einer Subvention (inkl. deren Höhe) war – wie erwähnt – im Innsbrucker Stadtrecht geregelt und orientierte sich an der vom Förderungswerber beantragten Subventionshöhe:

Zuständiges städtisches Organ	Betrag je Einzelfall und Finanzjahr
Bürgermeister	bis höchstens € 3.000,00
Stadtsenat	mehr als € 3.000,00 bis höchstens € 15.000,00
Gemeinderat	mehr als € 15.000,00

Vor der Beschlussfassung im Stadtsenat oder Gemeinderat wurden die Amtsvorschläge im Kulturausschuss vorberaten.

Nach Maßgabe der Entscheidung des zuständigen städtischen Organs erging eine schriftliche Zu- oder Absage an den Förderungswerber.

Bei einer positiven Entscheidung erfolgte bei längerfristigen Förderungen (max. drei Jahre) an Stelle eines (einfachen) Schreibens idR ersatzweise der Abschluss einer schriftlichen Subventionsvereinbarung. Für Subventionsvereinbarungen im Kulturbereich hatte das Amt für Kultur im Jahr 2019 in Zusammenarbeit mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten einen Mustervertragstext „für die neuen 3-Jahres-Förderverträge 2020 – 2022“ ausgearbeitet, der vom Gemeinderat mit Beschluss vom 10.10.2019 genehmigt wurde. Diesen Mustervertragstext verwendete das Amt für Kultur auch danach für Subventionsvereinbarungen. Die

konkreten Vereinbarungen waren im jeweiligen Einzelfall zudem Teil der Beschlussfassung des zuständigen städtischen Organs.

Die Auszahlung einer Subvention durfte gemäß den Vorgaben der Subventionsordnung 2022 erst nach positiver Beschlussfassung durch das zuständige städtische Organ erfolgen. Sofern bereits im vorausgegangenen Jahr eine Subvention gewährt wurde, war eine Auszahlung nur zulässig, wenn für die Verwendung der Vorjahressubvention dem Stadtmagistrat ein Nachweis vorlag. Der vom Gemeinderat genehmigte, zuvor behandelte Mustervertragstext für Subventionsvereinbarungen sah hier- von abweichende Auszahlungsmodalitäten vor.

Die Prüfung der Verwendungs nachweise oblag dem Stadtmagistrat.

Im Hinblick auf den – in seinen Grundzügen beschriebenen – Subventionsprozess bemängelte der Stadtrechnungshof, dass darin keine standardisierte Prüfung der beantragten Subventionen auf ihre beihilfrechtliche Relevanz verankert war. Eine derartige Prüfung wurde laut erhaltener Auskunft nur anlassbezogen von dem im Amt für Finanzverwaltung der MA IV angesiedelten Referat „Subventionen, Kosten- und Leistungsrechnung“ in Abstimmung mit der jeweiligen Fachdienststelle vorgenommen.

Der Stadtrechnungshof sah diese Vorgehensweise kritisch, da eine unionsrechtswidrige Beihilfe im Ergebnis eine verpflichtende Rückforderung samt Zinsen nach sich ziehen konnte. Er empfahl daher, im Subventionsprozess eine standardisierte beihilfrechtliche Prüfung ab einem bestimmten Schwellenwert zu verankern.

Das Amt für Finanzverwaltung stellte in seiner Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung in Aussicht.

Weiters beanstandete der Stadtrechnungshof, dass entgegen einer diesbezüglichen Empfehlung des Rechnungshofes Österreich aus dem Jahr 2020 keine magistratsweiten Vorgaben für eine einheitliche Vorgehensweise bei der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördergelder sowie der diesbezüglichen aktenmäßigen Dokumentation existierten.

Um einen einheitlichen Mindeststandard sicherzustellen, empfahl der Stadtrechnungshof die Erstellung magistratsweiter Vorgaben für Dokumentationsformulare für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördergelder.

In seiner Stellungnahme im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Finanzverwaltung hierzu zusammengefasst mit, dass – aufbauend auf der damaligen Empfehlung des Rechnungshofes Österreich – seit der Einführung des neuen Subventionsprozesses der Verwendungs nachweis standardmäßig überprüft werde. Darüber hinaus würden regelmäßige Koordinationstreffen der beteiligten Dienststellen durchgeführt und seien im Jahr 2024 zudem alle am Subventionsprozess beteiligten Mitarbeiter speziell geschult worden, um den Wissensstand auf ein einheitliches Mindestniveau zu bringen. Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes, magistratsweite Vorgaben für Dokumentationsformulare für

die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördergelder zu erstellen, nehme das Amt für Finanzverwaltung gerne auf.

In Entsprechung dazu teilte das Büro der Magistratsdirektorin in seiner Stellungnahme im Anhörungsverfahren mit, dass die beiden vorgenannten Empfehlungen des Stadtrechnungshofes künftig vom Amt für Finanzverwaltung umgesetzt werden.

6.2 Jahressubventionen Stadt Innsbruck

Förderungsvereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung von Kultureinrichtungen	Die Landeshauptstadt Innsbruck und der Verein Treibhaus haben in den vergangenen Jahren eine sogenannte „Förderungsvereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung von Kultureinrichtungen“ abgeschlossen. Der Abschluss der Fördervereinbarungen wurde jeweils vom Gemeinderat genehmigt.
Dreijährige Laufzeit	Die Förderungsvereinbarungen hatten bzw. haben jeweils eine Laufzeit von drei Kalenderjahren. Dem Stadtrechnungshof lagen die Vereinbarungen für die Zeiträume 2017 bis 2019, 2020 bis 2022 und 2023 bis 2025 vor.
Jahrestätigkeit des Vereins Treibhaus	Die kulturelle Jahrestätigkeit des Vereins (= Gegenstand der Förderung) umfasst vereinbarungsgemäß insbesondere die Durchführung von Konzerten und Theaterstücken sowie die Förderung von heimischen Musizierenden und Schauspielenden. Des Weiteren werden besonders kleinen, jungen und noch nicht professionellen Gruppen gut ausgestattete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.
Förderungsbedingungen	Die Förderungsempfängerin hat sich verpflichtet, die geförderte Tätigkeit im Vereinbarungszeitraum gesamthaft durchzuführen und die Förderung widmungsgemäß zu verwenden. Der Einsatz der Ressourcen hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Die ordnungsgemäße und widmungsgemäße Verwendung der Förderung ist von der Förderungsempfängerin entsprechend den Bestimmungen der städtischen Subventionsordnung nachzuweisen.
Beantragung	Bis spätestens 5. Jänner des laufenden Jahres sind ein Budgetplan (Einnahmen und Ausgaben) und eine Programmvorstellung vorzulegen, aus denen die planmäßig ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Tätigkeit nachvollziehbar hervorgeht.
Nachweis	Die Fördervereinbarung 2022-2025 sah vor, dass jeweils bis spätestens 30. Juni für das vorangegangene Jahr, wenn nicht anders vereinbart, ein Zwischenbericht und eine detaillierte Gesamteinnahmen- und -ausgabenübersicht inkl. Bericht des Rechnungsprüfers vorzulegen ist. Die Förderungsempfängerin hat alle notwendigen Aufzeichnungen zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung zu führen und diese mit Belegen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Die Förderungsgeberin bzw. von ihr beauftragte Dritte haben das Recht auf Einsicht in diese Unterlagen, Besichtigungen vor Ort und die Erteilung erforderlicher Auskünfte.

Die Förderungsempfängerin verpflichtete sich, auf Verlangen Gebärunskontrollen durch den Stadtrechnungshof durchführen zu lassen.

Informationspflichten

Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung der geförderten Tätigkeit sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und der Adresse sind der Förderungsgeberin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Dies gilt insbesondere für wesentliche Änderungen des Budgetplanes und/oder des Jahresprogrammes. In solchen Fällen kann die Förderungsgeberin neue Bedingungen und Auflagen vorsehen, den Förderbetrag neu festsetzen oder die Förderung widerrufen und eine Rückzahlung verlangen.

Bei einem drohenden finanziellen Verlust ist die Förderungsgeberin unverzüglich und unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen und ein geeigneter Vorschlag zur Abgangsdeckung zu erstatten.

Auflösung, Rückerstattung bzw. Zurückbehaltung der Förderung

Die Förderungsgeberin hat das Recht, bei Zu widerhandlungen der Förderungsempfängerin gegen die Förderungsvereinbarung oder die Subventionsordnung, die vertragliche Vereinbarung vorzeitig und ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen.

Unter vertraglich bestimmten Voraussetzungen ist zudem zulässig, dass eine Förderung nicht ausbezahlt wird bzw. die ausbezahlte Förderung unverzüglich zurückzuerstatten ist.

Ausbezahlt Förderbeträge von 2017 bis 2025

Die ausbezahlten Förderungsbeträge von 2017 bis 2025 stellen sich wie folgt dar:

Zeitraum	Ausbezahlt Förderungsbeträge [€]
Fördervereinbarung 2017-2019	300.000,00
2017	100.000,00
2018	100.000,00
2019	100.000,00
Fördervereinbarung 2020-2022	307.500,00
2020	102.500,00
2021	102.500,00
2022	102.500,00
Fördervereinbarung 2023-2025**	315.000,00
2023	105.000,00
2024	105.000,00
2025/1*	31.500,00
2025/2*	73.500,00
Summe 2017-2025**	922.500,00

* Zum Zeitpunkt des Prüfungsendes waren € 31.500,00 ausbezahlt und € 73.500,00 offen

** Summe inkl. vorgesehener Auszahlung 2. Teilbetrag 2025 in Höhe von € 73.500,00

Auszahlungstermine	Als Auszahlungstermine der in vier Tranchen vorgesehenen Förderungsbeiträge waren im Rahmen der Förderungsvereinbarung 2017-2019 jährlich der 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober vereinbart worden. In der Fördervereinbarung 2020-2022 waren jeweils drei jährliche Zahlungen zu den Terminen 15. Jänner, 15. Juli und 15. Oktober festgeschrieben worden.
Auszahlungsbedingungen	In der während des Prüfungszeitraums aktuellen Fördervereinbarung waren es mit 15. Jänner und dem 15. Juli nur noch zwei Zahlungstermine. Die Auszahlung der 1. Rate war an die Vorlage eines Budgetplans und eines Jahresprogramms geknüpft, wie es im Rahmen der Beantragung einer Jahressubvention erforderlich war. Die Auszahlung der 2. Rate war wiederum an den entsprechenden Nachweis der korrekten Subventionsverwendung geknüpft, welcher in Form eines Zwischenberichts und einer detaillierten Gesamteinnahmen- und -ausgabenübersicht bzw. Bilanz inkl. Bericht des Rechnungsprüfers vorzulegen war. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die tatsächlichen Auszahlungstermine in den Jahren 2017-2025 teils wenige Tage bis mehrere Monate von den vereinbarten Terminen abwichen. Er merkt hierzu jedoch auch an, dass in den betrachteten Prüfungszeitraum u. a. auch jene Jahre fallen, in denen die Coronapandemie mit den einhergehenden Maßnahmen auch den Verein Treibhaus vor außerordentliche Herausforderungen stellte.

6.3 Sondersubventionen Stadt Innsbruck

Sonder- und Projektsubventionen	Sonder- und Projektsubventionen der Stadt Innsbruck sind darauf ausgelegt, eine gezielte finanzielle Unterstützung für zeitlich abgrenzbare Veranstaltungen (bspw. Einzelveranstaltungen), Projekte oder infrastrukturelle Maßnahmen im Kulturbereich zu bieten. Diese Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden budgetären Mittel. Der Verein Treibhaus ist ein wiederkehrender Empfänger von Sonder-subventionen der Stadt Innsbruck, insbesondere für die Instandhaltung und den Ausbau seiner Infrastruktur. Im Jahr 2023 wurde dem Verein Treibhaus aufgrund der allgemeinen Teuerung zusätzlich eine Sondersubvention in Höhe von € 10.000,00 zugestanden. Des Weiteren wurden in den vergangenen Jahren einige wenige Einzelveranstaltungen finanziell unterstützt. In einem Zeitraum von rd. acht Jahren konnte der Stadtrechnungshof zehn Zahlungen in Höhe von insgesamt € 12.745,20 identifizieren.
---------------------------------	---

**Auszahlungen
im Zeitraum
von 2017 bis 2024**

Im Zeitraum 2017-2024 hat die Stadt Innsbruck dem Verein Treibhaus pro Jahr insgesamt Sonder- und Projektsubventionen wie folgt zugestanden:

Zeitraum	Sonder- und Projektsubventionen [€]
2017	42.500,00
2018	44.900,00
2019	43.653,20
2020	42.500,00
2021	42.500,00
2022	42.500,00
2023	71.906,00
2024	43.508,00
Summe 2017-2024	373.967,20

**Sondersubventionen
für infrastrukturelle
Maßnahmen**

Der diesbezügliche Anteil an Sondersubventionen für infrastrukturelle Maßnahmen im selben Zeitraum von 2017 bis 2024 hatte sich wie folgt dargestellt:

Zeitraum	Sondersubventionen für infrastrukturelle Maßnahmen [€]
2017	42.500,00
2018	42.500,00
2019	42.500,00
2020	42.500,00
2021	42.500,00
2022	42.500,00
2023	58.000,00
2024	42.500,00
Summe 2017-2024	355.500,00

**Dokumentation von
2017 bis 2019**

Für die Jahre 2017 bis 2019 lagen dem Stadtrechnungshof Belege in Form von Schreiben der Stadt an den Verein vor, die einerseits die Gewährung einer Subvention zur „Instandhaltung des Treibhauses“ in Höhe von € 42.500,00 und andererseits rd. ein Jahr später den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Subvention bestätigten.

Für das Jahr 2018 lag zusätzlich der Subventionsantrag des Treibhauses vor, aus dem hervorging, dass die Sondersubvention für die Neuanschaffung und Installation einer Tonanlage mit veranschlagten Kosten von € 80.032,00 Verwendung finden sollte.

Dokumentation 2020

Im Rahmen des Subventionsansuchens 2020 führte der Verein an, die für die Erhaltung der Infrastruktur gewidmeten Mittel u. a. in den Austausch der veralteten Notstromanlage zu investieren. Des Weiteren wurde angegeben, dass die Fluchtwegbeschilderung mit LED ausgestattet und erneuert werde sowie das Dach, das vor allem im Bereich der

Künstlergarderoben undichte Stellen aufwies, dringend zu sanieren sei. Die veranschlagten Kosten betrugen rd. € 51.900,00.

Die vom Gemeinderat genehmigte Sondersubvention für Infrastrukturmaßnahmen betrug wiederum € 42.500,00.

Der Verwendungsnachweis wies Leistungsverrechnungen in Verbindung mit der Dachsanierung und der Notbeleuchtung in Gesamthöhe von € 51.096,55 aus. Die zuständige Dienststelle des Stadtmagistrats bestätigte dem Verein Treibhaus die ordnungsgemäße Verwendung der Subvention.

Dokumentation 2021 Die beantragte Sondersubvention 2021 wurde für die Installation zweier regen- und winterauglicher Sonnensegel beantragt, um den Besuchern des Treibhauscafés auch bei den weniger wirtlichen Bedingungen den Aufenthalt im Garten bzw. im Eingangsbereich zu ermöglichen.

Die veranschlagten Kosten für insgesamt ca. 120 m² Membransegelfläche lagen gemäß Kostenvoranschlag bei netto rd. € 78.200,00.

Der durch den Verein erbrachte Verwendungsnachweis umfasste Rechnungen im Umfang von netto € 57.200,00. Die für die Abwicklung der Subvention zuständige Dienststelle des Stadtmagistrats hat den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Subvention geprüft und positiv beurteilt.

Dokumentation 2022 Das für das Jahr 2022 eingebrachte Ansuchen um Sondersubventionierung wurde für die vollständige Umrüstung des Bühnenlichts auf LED-Scheinwerfer und die Sanierung der Herren-WC-Anlagen eingebracht.

Der Kostenvoranschlag für die Umstellung auf LED wies netto € 24.698,00 aus. Jener der neuen Waschtischmöbel und der WC-Trennwände betrug netto € 20.055,00.

Auf Basis des eingebrachten Verwendungsnachweises konnte durch die städtische Dienststelle der ordnungsgemäße Einsatz der Sondersubventionsmittel bestätigt werden.

Dokumentation 2023 Die Sondersubvention für das Jahr 2023 wurde für die Erneuerung des Heizungssystems inkl. Beheizung der Lüftungsanlagen beantragt, nachdem für die seit dem Bau des Turms in Betrieb stehende Anlage u. a. nötige Ersatzteile nicht mehr verfügbar waren und auch in Hinsicht auf die steigenden Energiekosten eine Modernisierung erforderlich wurde.

Aufgrund des großen Sanierungsaufwandes – der Kostenvoranschlag wies netto € 81.749,29 aus – hatte der Verein Treibhaus bei der Stadt um eine gegenüber den Vorjahren erhöhte Sondersubvention im Umfang von € 60.000,00 angesucht.

Der Gemeinderat beschloss im Dezember 2023, den Verein Treibhaus mit einer Sondersubvention von € 58.000,00 zu unterstützen.

Der Verwendungsnachweis wurde im September 2024 eingereicht und umfasste eine pauschale Abrechnung bisher erbrachter Liefer- und

Dienstleistungen des Installationsunternehmens in Höhe von netto € 58.000,00.

Der Verein informierte in diesem Zuge, dass die Lieferung der Bauteile erfolgt und die nötigen Vorarbeiten geleistet worden seien, jedoch in den nachfolgenden Wochen noch ergänzende Arbeiten vorzunehmen seien, bevor die Anlage in Betrieb genommen werden könne.

Die vorgelegte Verrechnung und Bezahlung der bisherigen Installationsmaßnahmen für ein neues Heizungssystem wurde von der zuständigen städtischen Dienststelle als Nachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Sondersubvention akzeptiert.

Dokumentation 2024 - Status Quo am Ende der vorgenommenen Prüfung

Der vom Verein Treibhaus für das Jahr 2024 eingebrachte Antrag um Sondersubvention hatte die Installation einer Klimaanlage für den Turm als Gegenstand.

Ein Kostenvoranschlag jenes Unternehmens, das auch für die Erneuerung des Heizungssystems beauftragt worden war, wies Kosten von netto € 68.622,00 aus. Die von der Stadt erbetene Subvention betrug € 65.000,00.

Der Gemeinderat behandelte das eingebrachte Subventionsersuchen positiv und beschloss einen Unterstützungsbeitrag in „üblicher“ Höhe von € 42.500,00.

Wie dem Stadtrechnungshof durch den Verein Treibhaus im Zuge der Prüfung mitgeteilt wurde, kam es in Hinsicht auf den Einbau einer Klimaanlage zu wesentlichen Verzögerungen, nachdem sich ein solcher als planungs- und bautechnisch komplexer als ursprünglich erwartet herausstellte.

Ein Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Sondersubvention für das Jahr 2024 war bis zum Ende der vom Stadtrechnungshof durchgeführten Prüfung seitens des Vereins Treibhaus noch nicht zu erbringen und auch nicht erfolgt.

6.3.1 Sondersubvention „Teuerungsausgleich“

Sondersubvention als Ausgleich für wesentliche Teuerungen im Bereich der Miet- und Betriebskosten

Im Jahr 2023 wurde dem Verein Treibhaus von der Stadt Innsbruck – zusätzlich zu den jährlichen Subventionen aus dem dreijährigen Fördervertrag und der gewährten Sondersubvention für infrastrukturelle Maßnahmen – eine Einzelsubvention in Form eines Teuerungsausgleichs zur Abfederung gestiegener Kosten für u. a. Miet- und Betriebskosten zugestanden.

Dem Ansuchen wurde eine Gegenüberstellung der Energiekosten für Strom und Gas, der Kosten für Wasser und Kanal, der Mietkosten sowie der Reise- und Hotelkosten für die Jahre 2021 und (hochgerechnet) für 2023 beigelegt, die in Summe eine Steigerung von rd. € 74.000,00 auswies.

Die beantragte und durch den Gemeinderat beschlossene Unterstützung betrug € 10.000,00. Das Land Tirol hatte aufgrund der allge-

meinen Teuerung ebenfalls einen Teuerungsausgleich in Höhe von € 10.000,00 geleistet.

Der rd. ein Jahr später erbrachte Nachweis wurde durch die zuständige Dienststelle des Stadtmagistrats als nachvollziehbar und vollständig erfüllt bestätigt.

7 Statistische Daten

Datenbasis

Der Verein Treibhaus hat dem Stadtrechnungshof u. a. Informationen zu Kartenverkäufen zur Verfügung gestellt.

Im Detail waren dies jeweils Jahressummen zum „Kartenverkauf Internet“ für die Jahre 2020 bis 2024 sowie zum stationären Ticketverkauf der Jahre 2023 und 2024.

Darüber hinaus hatte der Stadtrechnungshof die Möglichkeit einer detaillierten Auswertung von Online-Ticketverkäufen.

Anzahl durchgeföhrter Veranstaltungen

Der Verein Treibhaus führte in den vergangenen Jahren – wenn nicht aufgrund einer Pandemie geplante Veranstaltungen abgesagt und das Vereinslokal geschlossen werden musste – jährlich weit mehr als 300 Veranstaltungen durch.

Hierbei handelte es sich teils um kostenpflichtige Veranstaltungen, für welche ein festgesetzter Preis für Vorverkaufs- und Abendkassatickets bestand, und teils um solche, für die eine Spende in selbstgewählter Höhe für den Erhalt einer Eintrittskarte erforderlich war. Darüber hinaus gab es im Treibhaus jährlich zahlreiche Veranstaltungen bei freiem Eintritt mit freiwilligen Spenden.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Gesamtanzahl der geplanten Veranstaltungen wieder. Für das Jahr 2020 ist zu beachten, dass viele dieser Veranstaltungen, die für den Zeitraum ab dem 10. März 2020 angesetzt waren, aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden mussten.

Aus demselben Grund weist die Statistik für das Jahr 2021 eine wesentlich geringere Anzahl an geplanten Veranstaltungen aus. Des Weiteren wurde im selben Jahr aufgrund der unsicheren Planungslage auf Spenden in selbstgewählter Höhe umgestellt, um in diesem Zuge in Verbindung mit einem eingerichteten Contact-Tracing eine Registrierung der Gäste mit fixer Sitzplatzzuordnung zu ermöglichen.

Jahr	Kostenpflichtig	Spende	Freier Eintritt	Gesamt
2020	161	89	66	316
2021	20	166	3	189
2022	224	46	62	332
2023	271	65	53	389
2024	288	44	57	389

Wieviele Veranstaltungen im Jahr 2020 abgesagt werden mussten, ließ sich durch den Stadtrechnungshof aus dem zur Verfügung gestellten

Datenmaterial bzw. auf Basis der Ticketverkäufe insofern nicht ausreichend ermitteln, dass für Veranstaltungen mit freiem Eintritt keine Zahlen zu Tickets und somit Besuchern vorlagen.

Es ließ sich jedoch auf Grundlage der verbleibenden Veranstaltungen ableiten, dass im Zeitraum Mitte März 2020 bis Mitte Oktober 2020 beinahe keine der rd. 180 geplanten Veranstaltungen durchgeführt werden konnte.

Kartenverkauf – vor Ort und digital

Der Verein betreibt den Verkauf von Eintrittskarten stationär im Treibhaus und online über seinen sehenswerten Internetauftritt „www.treibhaus.at“. Stationär wie online werden Tickets zum Vorverkaufspreis bzw. nach Verfügbarkeit am Tag der Veranstaltung zu Abendkassapreisen verkauft. Der Vorverkauf endet jeweils mit Ablauf des Vortages der Veranstaltung.

In Folge der Corona-Pandemie verlagerte sich der Kartenverkauf maßgeblich in den Online-Bereich, während der stationäre Verkauf stark zurückging. Im Zeitraum März 2020 bis März 2023 war zudem der stationäre Verkauf im Gastronomiebereich des Treibhauses vollständig eingestellt, d. h. der Ticketkauf war ausschließlich online bzw. ggf. am Abend der Veranstaltung an der Abendkassa möglich.

Stornierungen von Online-Kartenkäufen sind bis einen Tag vor Veranstaltungsbeginn möglich.

Wird eine Veranstaltung abgesagt, erstattet der Verein Treibhaus im Falle eines Online-Kaufes das Eintrittsgeld über den für den Kauf gewählten Bezahlungsdienstleister. Wurde das Ticket stationär im Treibhaus gekauft, wird innerhalb einer Frist von zehn Tagen der Kaufpreis erstattet. Nach Ablauf dieser Frist wandert das Geld laut Angaben des Vereins in den „Opferstock“.

Treibhaus-Pass

In Ergänzung zu den Einzeltickets bietet der Verein Treibhaus den kostenpflichtigen Erwerb von sog. „Treibhaus-Pässen“ an. Der Treibhaus-Pass ermöglicht den Zugang zu einer Vielzahl von kostenpflichtigen Veranstaltungen und wird meist für einen Zeitraum von rd. drei Monaten, somit pro Quartal einmal bzw. viermal jährlich, aufgelegt.

Stationärer Vorverkauf

Im stationären Vorverkauf, der an der Kassa des Gastronomiebereichs ab April 2023 wieder abgewickelt wurde, konnten im Jahr 2023 insgesamt 2.819 Tickets verkauft werden. Im Vergleichszeitraum 01.01.-31.12.2024 waren es 2.110 Tickets.

Stationärer Verkauf Abendkassa

Nächst zum stationären Vorverkauf und dem Online-Kauf von Tickets war es am Veranstaltungstag möglich, Tickets zum Abendkassapreis zu erwerben, sofern die Veranstaltung nicht ausverkauft war.

Zu diesen Verkäufen lagen zwar keine Stückzahlen vor, jedoch konnte der Stadtrechnungshof anhand der täglich verbuchten Einnahmen aus diesen Verkäufen feststellen, dass es sich durchgehend um eine geringe Anzahl an Tickets pro Veranstaltung handelte.

Umsatzerlöse aus stationärem Verkauf und Online-Verkauf

Die GuV der Jahre von 2019 bis 2023 weist unter Umsatzerlöse die Eintrittsgelder aus dem stationären Verkauf und des Online-Verkaufs wie folgt aus (Angaben netto):

Jahr	Erlöse [€]
2019	500.297,69
2020	133.173,09
2021	141.337,26
2022	526.390,53
2023	831.400,29

Augenscheinlich waren die massiven Erlöseinbrüche in der Pandemiezeit, als der Verein Treibhaus von Mitte März 2020 bis Anfang März 2022 meist seine Tore geschlossen hielt und Veranstaltungen abgesagt hatte.

Umsatzerlöse Online-Verkauf

Die nachfolgenden statistischen Zahlen zu den Jahren 2020 bis 2024 beruhen auf dem Online-Kartenverkauf, der im Vergleich zum stationären Kartenvorverkauf und den Verkäufen am Veranstaltungsabend maßgeblich war.

Die Bruttoumsätze des Online-Verkaufs stellten sich wie folgt dar:

Jahr	Tickets	Umsätze exkl. Gebühren [€]
2020	14.241	136.783,61
2021	16.771	194.059,06
2022	31.833	627.943,06
2023	40.495	799.820,25
2024	44.592	975.860,21

Auch an den Zahlen des Online-Verkaufs lässt sich für die Zeit der Pandemie der deutliche Rückgang an Ticketkäufen ablesen. Gerade in dieser Zeit waren laut Auskunft des Vereinsobmanns sehr viele Stornierungen zu verzeichnen.

Zudem verlagerte sich der Kartenverkauf infolge der Corona-Pandemie maßgeblich in den Online-Bereich, worauf sich der massive Anstieg der Umsätze in diesem Bereich zurückführen ließ.

8 Kennzahlen

Nutzen von Kennzahlen

Einleitend wurde festgehalten, dass betriebswirtschaftliche Kennzahlen grundsätzlich zur Beurteilung von Unternehmen eingesetzt werden und vor allem der Entscheidungsfindung, Steuerung und Kontrolle von (inner)betrieblichen Maßnahmen dienen. Im Hinblick auf die Entwicklungen im Zeitverlauf hat der Stadtrechnungshof nachstehende u.a. für den Zuschussgeber Stadt Innsbruck informative Kennzahlen ermittelt.

Zur Auswertung der Vereinsdaten wurden Kennzahlen herangezogen, deren Zweck es ist, die einfache und gut verständliche Darstellung

wesentlicher Zusammenhänge, die aus den Ausgangsdaten nur schwer ersichtlich sind, zu ermöglichen.

Auf Grund der vorgelegten Jahresabschlüsse sowie der im Zuge der Prüfung getroffenen Feststellungen wird die wirtschaftliche Lage unter Berücksichtigung des Vereinszweckes wie folgt beurteilt.

8.1 Bilanz- und Erfolgskennzahlen

Anlagendeckungsgrad Eine Möglichkeit, sich ein Bild über die längerfristige Liquiditätslage des Vereins zu machen, bestand in der Verwendung von Deckungsgradkennzahlen. Diese setzten Posten der Aktiv- und Passivseite der Bilanz zueinander in Beziehung, wobei als Gliederungsprinzip dabei die Fristigkeit des Vermögens und des Kapitals diente.

Bezeichnung	2023	2022	2021
Anlagendeckungsgrad I und II	184,1 %	157,4 %	165,6 %

Die Ergebnisse des Anlagendeckungsgrades I und II zeigten, dass nicht nur das Anlagevermögen, sondern zum Teil auch das Umlaufvermögen durch langfristiges Kapital finanziert worden ist (Wert > 100 %).

Liquidität Die nachstehenden Kennzahlen der kurzfristigen Finanzierung gingen von unterschiedlichen Zeitpunkten in der Zukunft aus. Die Liquidität 1. Grades betrachtete „nur“ die vorhandenen liquiden Mittel, die Liquidität 2. Grades zusätzlich die kurzfristigen Forderungen und die Liquidität 3. Grades „lediglich“ das Umlaufvermögen:

Bezeichnung	2023	2022	2021
Liquidität 1. Grades („cash ratio“)	0,9	1,2	1,5
Liquidität 2. Grades („quick ratio“)	2,4	3,0	2,2
Liquidität 3. Grades („current ratio“)	2,5	3,1	2,3

Im Zusammenhang mit der Liquidität 1. Grades hielt der Stadtrechnungshof fest, dass der Bestand an liquiden Mitteln in der Analysepraxis u.a. auch am Umsatz gemessen wird, wobei dieser die Liquiditätsabgänge von einem Monat decken soll (ca. 10 % des Umsatzes). Zum 31.12.2023 entsprachen die liquiden Mittel des Vereins (rd. € 1,9 Mio.) insgesamt 6,9 % des Umsatzes von rd. € 2,7 Mio. Der Verein Treibhaus war somit liquide und in der Lage seine Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Die Liquidität 2. Grades hat zum Bilanzstichtag 31.12. der in der Tabelle angeführten Wirtschaftsjahre zwischen 2,24 (Jahr 2021) und 3,01 (Jahr 2022) betragen. Die Liquidität war somit in allen drei Jahren (mehr) als ausreichend zu erachten, da der Quotient den Wert 1 überstiegen hat.

Die Liquidität 3. Grades prüft, ob das kurzfristige Fremdkapital eines Unternehmens (ohne PRA) durch Veräußerung des gesamten Umlauf-

vermögens (ohne ARA) zurückgezahlt werden könnte. Der einschlägigen Literatur folgend wurde (u.a. aus Sicherheitsgründen) in der Praxis oft ein Wert von 1,5 oder 2 angestrebt. Das heißt, dass bei einem Wert von 2, selbst wenn das Umlaufvermögen nur 50 % seines bilanziellen Wertes realisiert, noch immer das gesamte kurzfristige Fremdkapital zurückbezahlt werden könnte.

working capital

Das current ratio entspricht vom Ansatz her dem Nettoumlauft vermögen (working capital), welches die Differenz zwischen dem Umlaufvermögen und dem kurzfristigen Fremdkapital bildet. Für die Jahre 2023, 2022 und 2021 ergab sich für den Verein Treibhaus das jeweilige nachstehende working capital:

Bezeichnung	2023	2022	2021
	[€]		
Umlaufvermögen (inkl. ARA)	657.396,02	508.444,66	834.043,49
abzügl. kurzfr. FK (inkl. PRA)	358.649,53	275.337,91	428.337,40
Nettoumlauft vermögen	298.746,49	233.106,75	405.706,09

Das Ergebnis der auf diese Weise ermittelten Kennzahlen ist v.a. auf die Stände der sonstigen Forderungen und Vermögenswerte und flüssigen Mittel des jeweiligen Bilanzpostens „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“ in Höhe von gesamt rd. € 489,0 Tsd., rd. € 351,0 Tsd. und rd. € 785,0 Tsd. der Jahre 2023, 2022 und 2021 zurückzuführen.

Rentabilitätskennzahlen

Des Weiteren hat der Stadtrechnungshof die „Ertragsfähigkeit“ des Vereins Treibhaus mit Hilfe von aus der Erfolgsrechnung abgeleiteten Kennzahlen untersucht. Die im folgenden ermittelten Rentabilitätskennzahlen kennzeichnen die „Erfolgsfähigkeit“ des Vereins jeweils zum Stichtag 31.12.:

Bezeichnung	2023	2022	2021	2020	2019
Umsatzrentabilität	0,4 %	-8,9 %	-7,9 %	18,2 %	11,1 %
Eigenkapitalrentabilität	1,7 %	-24,7 %	-9,2 %	26,9 %	46,3 %
Gesamtkapitalrentabilität	1,1 %	-14,9 %	-5,4 %	16,2 %	22,9 %

Umsatzrentabilität

Die vom Stadtrechnungshof errechnete Umsatzrentabilität drückt aus, wie viel Gewinn mit einem Euro Umsatzerlös in den vergangenen Bemessungsperioden erwirtschaftet werden konnte. Der Berechnung der Umsatzrentabilität hat der Stadtrechnungshof den Jahresfehlbetrag oder -überschuss zugrunde gelegt.

Erreichte die Umsatzrentabilität im Geschäftsjahr 2019 einen Wert von rd. 11,1 %, verbesserte sich dieser Wert im Jahr 2020 auf rd. 18,2 %.

Die Erhöhung der Umsatzrentabilität ist insbesondere auf die ersten von der Republik Österreich beschlossenen, in diesem Bericht bereits erwähnten, staatlichen Unterstützungsmaßnahmen im Zuge der COVID-

19 Pandemie zurückzuführen. So hat die Bundesregierung dem Verein Treibhaus zur Bekämpfung von pandemie-bedingten Auswirkungen im Jahr 2020 eine COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe, einen COFAG-Lockdown-Umsatzersatz sowie einen nicht rückzahlbaren Zuschuss (NPO-Unterstützungsfonds) von insgesamt rd. € 881,7 Tsd. gewährt.

Staatliche Fördermaßnahmen in Form von COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe und einer NPO-Unterstützung von gesamt rd. € 493,7 Tsd. haben auch die Umsatzrentabilität des Geschäftsjahres 2021 beeinflusst, Aufgrund der erzwungenen Schließung von Lokalen, Untersagung von Veranstaltungen u.a.m. hat sich der Wert der Umsatzmarge des Jahres 2021 auf -7,9 % reduziert.

Im Geschäftsjahr 2022 erhielt der Verein Treibhaus ein weiteres Unterstützungspaket in Höhe von gesamt rd. € 173,3 Tsd. Nichtsdestotrotz prägten die von der Bundesregierung beschlossenen COVID-19 Verordnungen auch noch das Wirtschaftsjahr 2022.

Die im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr steigende Umsatzrentabilität auf 0,4 % ließ einen wirtschaftlichen Aufwärtstrend im Bereich der operativen Tätigkeiten des Vereins erkennen, da der Verein Treibhaus im eben angesprochenen Geschäftsjahr auch keine pandemie-bedingten, finanziellen Hilfen (mehr) erhalten hat.

Eigenkapital-rentabilität

Für die Ermittlung der Eigenkapitalrentabilität wurde ebenfalls der Jahresfehlbetrag bzw. -überschuss herangezogen und in Relation zu dem durchschnittlich in der Periode zur Verfügung stehenden Eigenkapital gesetzt. Die negative Eigenkapitalrentabilität der Jahre 2022 und 2021 zeigte auf, dass der Verein in diesen Geschäftsjahren nach Abzug von Aufwendungen und Steuern einen Nettoverlust erlitten hat.

Gesamtkapital-rentabilität

Als Basis für die Berechnung der Gesamtkapitalrentabilität wurde der Gewinn nach Steuern und Fremdkapitalzinsen zu dem durchschnittlich in den jeweiligen Geschäftsjahren eingesetzten Gesamtkapital (EK und FK) ins Verhältnis gesetzt. Die Gesamtkapitalrentabilität ist grundsätzlich aussagekräftiger als die Eigenkapitalrentabilität und gibt die Verzinsung des gesamten in der Gesellschaft investierten Kapitals, unabhängig von seiner Finanzierung, an. Umsatzeinbußen anlässlich behördlich verordneter Veranstaltungsverbote und unterschiedlicher Auflagen für Gastronomiebetriebe zeigten auch bei dieser Kennzahl ihre Auswirkungen.

8.2 URG-Kennzahlen

Reorganisationsbedarf

Die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 1 URG liegt immer dann vor, wenn die gemäß § 23 URG errechnete Eigenmittelquote weniger als 8,0 % und die gemäß § 24 URG ermittelte fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Eigenmittelquote Während der Verein Treibhaus für das Jahr 2021 eine Eigenmittelquote von 53,0 % verzeichnete, ist diese im weiteren Verlauf gestiegen. So belief sie sich für das Jahr 2022 auf 69,9 % und hat sich für das Jahr 2023 auf 64,6 %, reduziert.

Fiktive Schulden-tilgungsdauer Zur Errechnung der fiktiven Schuldentilgungsdauer sind die in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen und Verbindlichkeiten, vermindert um die im Verein verfügbaren Aktiva, durch den Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit dividiert worden.

Die Entwicklung der fiktiven Schuldentilgungsdauer zeigte einen ähnlichen Verlauf wie die Eigenmittelquote. Sie lag für das Jahr 2021 bei (negativ) 5,95 Jahren und hat sich bis zum Jahr 2022 auf 0,30 Jahre verbessert. Für das Jahr 2023 war eine Verringerung der fiktiven Schuldentilgungsdauer festzustellen. Diese lag bei 0,23 Jahren.

8.3 Geldflussrechnung

Geldflussrechnung Bei der nachstehenden in komprimierter Form wiedergegebenen Geldflussrechnung handelt es sich um eine periodenbezogene Rechnung zur Finanzlage des Vereins Treibhaus, welche dazu diente, die Veränderung des Finanzmittelfonds (der flüssigen Mittel) aufgrund der (fonds-)zahlungswirksamen Vorgänge des betrieblichen Leistungs- und Absatzprozesses und der Investitions- und Finanzierungsaktivitäten der Jahre 2021 bis 2023 aufzuzeigen.

Der jeweilige Jahresfehlbetrag bzw. -überschuss wurde um zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (Abschreibungen und Zuschreibungen auf das Anlagevermögen, Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs, Zunahme und Abnahme langfristiger Rückstellungen) sowie um erfolgsneutrale Veränderungen der Forderungen und Verbindlichkeiten, die den betrieblichen Tätigkeiten zuzuordnen sind, bereinigt. Zur Vervollständigung der Geldflussrechnung sind auch die Geldflüsse aus Investitionstätigkeiten und Finanzierungstätigkeiten der betreffenden Jahre – in komprimierter Form – abgebildet:

Geldflussrechnung		2023	2022 [€]	2021
	Netto-Geldfluss aus betrieblichem Ergebnis	101.520,28	-66.272,74	26.374,26
	Netto-Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	82.673,87	-261.116,83	283.296,92
	Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-39.699,54	-106.326,60	-161.496,12
	Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
=	Veränderung der flüssigen Mittel	42.974,33	-367.443,43	121.800,80
+	Liquide Mittel zu Jahresbeginn	140.768,87	508.212,30	386.411,50
=	Liquide Mittel zu Jahresende	183.743,20	140.768,87	508.212,30

Betreffend die liquiden Mittel zu Jahresende stellte der Stadtrechnungshof fest, dass diese in der Bilanz zum 31.12.2023 unter der Bilanzposition „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“ mit einem Betrag von € 187.562,20 angegeben worden sind. Die sich für das Wirtschaftsjahr 2023 daraus ergebende Differenz in Höhe von € 3.819,00 setzte sich aus Zinsen im Zusammenhang mit dem vom Verein Treibhaus gewährten Darlehen zusammen.

Unter Berücksichtigung der jährlich von der öffentlichen Hand für den laufenden Betrieb gewährten Subventionen konnte in den Jahren 2018 bis einschließlich 2020 und 2023 ein Jahresüberschuss erzielt werden. In den Jahren 2021 und 2022 musste (trotz COVID-19 Förderungen) jeweils eine Jahresfehlbetrag ausgewiesen werden.

Der Cash-Bestand (Barmittel) des Vereins hat sich innerhalb der letzten fünf Bilanzstichtage von rd. € 518,0 Tsd. im Jahr 2019 auf € 187,6 Tsd. im Jahr 2023 um mehr als die Hälfte verringert. Dennoch verfügte der Verein Treibhaus zum Bilanzstichtag 31.12.2023 über einen durchaus positiven Cash-Bestand bzw. über angemessene Liquiditätsreserven.

Bei einer detaillierten Betrachtung ergibt sich für den Stadtrechnungshof das Bild, dass die laufenden Erträge – ohne Hinzurechnung der laufenden Subventionen der Stadt Innsbruck, des Landes Tirol und des Bundes von gesamt rd. € 490,7 Tsd. – die Aufwendungen des Geschäftsbetriebes 2023 nicht vollständig abgedeckt haben (wie auch 2019 und 2018) und größere Investitionen in das Anlagevermögen des Vereins weiterhin mit Investitionszuschüssen zu finanzieren sind.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 25.11.2025:

B: einstimmig

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht des Stadtrechnungshofes wird dem Gemeinderat am 11.12.2025 zur Kenntnis gebracht.